

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Waffengesetz (WaffVwV)

1. Schusswaffen

Soweit das Waffengesetz (WaffG) und die Verordnungen zum Waffengesetz den Begriff Schusswaffen verwenden, ohne auf § 1 Abs. 1 WaffG zu verweisen, sind auch die Geräte im Sinne des § 1 Abs. 2 WaffG darunter zu verstehen.

1.1 Schusswaffen im engeren Sinne (§ 1 Abs. 1 WaffG)

Der Begriff der Schusswaffe im engeren Sinne (§ 1 Abs. 1 WaffG) umfasst folgende Merkmale:

1.1.1 Die Waffe muss einen Lauf besitzen und zu einem der in § 1 Abs. 1 genannten Zwecke bestimmt sein.

1.1.2 Lauf ist ein aus einem ausreichend festen Werkstoff bestehender rohrförmiger Gegenstand, der Geschossen, die hindurchgetrieben werden, ein gewisses Maß an Führung (Richtung) gibt. Diese Voraussetzung ist in der Regel als gegeben anzusehen, wenn die Länge des Laufteils, der die Führung des Geschosses bestimmt, mindestens das Zweifache des Kalibers beträgt. Ist der Innenquerschnitt des Laufs nicht kreisförmig, gilt der Durchmesser eines flächengleichen Kreises als Kaliber. Düsen von Sprühgeräten sind keine Läufe.

1.1.3 Für die Zweckbestimmung maßgebend ist der Wille des Herstellers, soweit er in der Bauart der Waffe zum Ausdruck kommt. Eine abweichende Erklärung des Herstellers über den Verwendungszweck ist unbeachtlich.

1.1.4 Auf die Art des Antriebsmittels (Druck von Verbrennungsgasen bei Feuerwaffen, Druck gespannter Gase- z.B. Luft- oder CO₂-, Federdruck) kommt es für § 1 Abs. 1 WaffG nicht an. Jedoch sind Geräte, bei denen Geschosse mittelbar durch Muskelkraft angetrieben werden (z.B. Blasrohre), von der Anwendung des Gesetzes ausgenommen (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 der Ersten Verordnung zum Waffengesetz - 1. WaffV- in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Februar 1979 (BGBl. I S. 184).

1.2 Den Schusswaffen gleichgestellte tragbare Geräte (§ 1 Abs. 2 WaffG)

1.2.1 Unabhängig von der Zweckbestimmung stehen den Schusswaffen die Geräte gleich, die zum Abschießen von Munition bestimmt sind (§ 1 Abs. 2 WaffG). Die Vorschrift erfasst insbesondere Geräte zum Abschießen von Kartuschenmunition (z.B. Platzpatronen und Kartuschen zum Antrieb von Geschossen), pyrotechnische Munition und Patronenmunition (z.B. Patronen, deren Geschosse Reiz- oder Betäubungstoffe enthalten). Zu den Geräten nach Abs. 2 gehören die Schreckschuss- und Reizstoffwaffen nach § 22 WaffG, die keinen Lauf haben, Signalgeräte sowie Selbstschussapparate, die nicht fest montiert sind.

Tragbar im Sinne des § 1 Abs. 2 WaffG sind Geräte, die nach ihrer

Beschaffenheit dazu bestimmt sind, von einer Person üblicherweise getragen und bei Schussauslösung in der Hand gehalten zu werden. Eine Waffe ist auch dann tragbar, wenn sie mit einer aufklappbaren Stütze versehen ist, um das Zielen zu erleichtern. Nicht erfasst werden nicht tragbare Geräte, z.B. Selbstschussapparate zur Bekämpfung oder Vertreibung von Tieren.

- 1.2.2 Auf bestimmte Arten von Geräten, die nicht tragbar sind, aber im übrigen die Begriffsmerkmale eines Schussapparates aufweisen, z.B. Kabelschießer, Industriekanonen, sind die Vorschriften über die Bauartzulassung (§ 21 WaffG) anzuwenden (§ 5 Abs. 3 der 1. WaffV).
- 1.3 Geräte, auf die die Vorschriften über Schusswaffen anzuwenden sind (§§ 5 und 7 der 1. WaffV)
- 1.3.1 Die Vorschriften über Schusswaffen, deren Geschossen eine Bewegungsenergie von mehr als 7,5 J erteilt wird, gelten auch für die in § 5 Abs. 1 der 1. WaffV bezeichneten Geräte (Flammenwerfer, bestimmte Arten von Sprühgeräten und Elektrowaffen). Auf die Geräte sind jedoch die Vorschriften über Prüfung (Abschnitt III WaffG) nicht anzuwenden.
- 1.3.2 Die Vorschriften über Schusswaffen gelten auch für
- tragbare Geräte, bei denen die Geschosse nicht mittelbar durch Muskelkraft angetrieben werden (§ 5 Abs. 2 der 1. WaffV), z.B. Geräte zum Betäuben oder Markieren von Tieren,
 - unbrauchbar gemachte Schusswaffen, für aus Schusswaffen hergestellte Gegenstände und für Nachbildungen von Schusswaffen, wenn diese Gegenstände zu funktionsfähigen Schusswaffen umgebaut werden können (§ 7 Abs. 1 und 2 der 1. WaffV - vgl. auch § 37 Abs. 1 Nr. 11 WaffG-).
- 1.4 Verlust der Schusswaffeneigenschaft (§ 1 Abs. 3 WaffG)
- Eine Schusswaffe verliert ihre Eigenschaft als Schusswaffe, wenn die in § 1 Abs. 3 WaffG bezeichneten Voraussetzungen vorliegen. Eine Sonderregelung gilt für sogenannte Zier- und Sammlerwaffen, für unbrauchbar gemachte Schusswaffen und für aus Schusswaffen hergestellte Gegenstände. Werden Schusswaffen mit einer Länge von mehr als 60 cm für die in § 3 Abs. 1 Satz 1 der 1. WaffV bezeichneten Zwecke so verändert, dass aus ihnen nur Kartuschenmunition verschossen werden kann, so sind auf sie Abschnitt III und IV sowie die §§ 12 und 28 WaffG nicht anzuwenden. Schusswaffen und Gegenstände, die nicht gemäß den Anforderungen des § 7 Abs. 1 der 1. WaffV unbrauchbar gemacht worden sind, unterliegen den waffenrechtlichen Vorschriften. Schnittmodelle verlieren ihre Eigenschaft als Schusswaffe, wenn der Lauf und die Patronenlager im Sinne des § 7 der 1. WaffV so geöffnet sind, dass Geschosse den Lauf nicht verlassen können und der Verschluss einschließlich der Zündeinrichtung so weit geändert ist, dass nur die mechanische Funktion noch erhalten bleibt, jedoch die Munition nicht gezündet werden kann.

- 1.5 Selbstladewaffen (§ 1 Abs. 5 WaffG)
 Gewehre und Pistolen sind Selbstladewaffen, wenn nach der Auslösung eines Schusses selbsttätig mindestens die abgeschossene Hülse ausgeworfen, eine neue Patrone in das Patronenlager eingeführt, die Feder gespannt und der nächste Schuss lediglich durch Betätigung des Abzuges gelöst wird.
 Revolver gehören zu den Selbstladewaffen nur in der Ausführung "double Action", bei der mit der Betätigung des Abzuges zunächst die Trommel weitergedreht wird, so dass ein Lager mit einer neuen Patrone vor dem Lauf und den Schlagbolzen zu liegen kommt; ferner wird dabei die Feder gespannt. Die Schussauslösung erfolgt erst nach vollständigem Durchziehen des Abzuges.
 Handrepetierer sind keine Selbstladewaffen. Dagegen sind Schusswaffen, bei denen die Geschosse durch hochgespannte kalte Gase angetrieben werden, Selbstladewaffen, wenn die Abtriebsgase und die Geschosse in einem Vorratsbehälter bereitgehalten werden und bei der Betätigung des Abzuges das neue Geschoss zugeführt und das Ventil geöffnet wird.
 Selbstladewaffen unterliegen in verschiedener Hinsicht verschärften Vorschriften (§ 37 Abs. 1 Nr. 1 Buchstaben d und e WaffG) und sind von bestimmten Vergünstigungen (§ 28 Abs. 4 Nr. 7 WaffG), die für andere Schusswaffen gelten, ausgenommen.
- 1.6 Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen (§ 22 WaffG)
 Schreckschuss- Reizstoff- und Signalwaffen, deren Bauart nach § 22 WaffG zugelassen ist, tragen das Zulassungszeichen nach der Anlage 1 zur 1. WaffV, das sich aus dem Zeichen "PTB" und einer darunter stehenden Kennnummer zusammensetzt und von einem Kreis umgeben ist. Schusswaffen, die den genannten Zwecken dienen, deren Bauart jedoch nicht gemäß § 22 WaffG zugelassen ist, sind keine Schreckschuss-, Reizstoff- oder Signalwaffen im Sinne des Waffengesetzes; sie unterliegen in vollem Umfang den für Schusswaffen zum Verschießen von scharfer Munition geltenden Vorschriften. So fällt insbesondere die in der Seeschifffahrt verwendete Signalpistole (Leuchtpistole) im Kaliber 4 (26,5 mm) nicht unter den Begriff der Signalwaffen im Sinne des § 22 WaffG.
- 1.7 Schusswaffen mit einer Bewegungsenergie der Geschosse von nicht mehr als 7,5 Joule (J)
- 1.7.1 Schusswaffen, deren Bauart nach § 22 WaffG zugelassen ist, sowie Luftdruck-, Federdruck- und CO₂-Waffen mit einer Bewegungsenergie der Geschosse von nicht mehr als 7,5 J unterliegen gemäß § 12 WaffG nicht der Buchführungspflicht, brauchen gemäß § 13 Abs. 2 WaffG nicht die fortlaufende Nummer zu tragen und sind nicht waffenbesitzkartenpflichtig (§ 2 Abs. 4 Nr. 2 und 3 der 1. WaffV). Diese Schusswaffen müssen nach § 13 Abs. 2 WaffG, § 19 und Anlage 1 der 1. WaffV gekennzeichnet sein. Für die nach § 1 Abs. 1 nr. 1 bis 4 der 1.

WaffV von den Vorschriften des Waffengesetzes befreiten Schusswaffen gilt diese Kennzeichnungspflicht nicht, es sei denn, dass die Voraussetzungen des § 1 Abs. 3 der 1. WaffV erfüllt sind.

- 1.7.2 Handfeuerwaffen mit einer Länge von nicht mehr als 60 cm, deren Geschossen eine Bewegungsenergie von nicht mehr als 7,5 J erteilt wird und die zum Verschießen fester Körper bestimmt sind, unterliegen nunmehr der Buchführungs- und der vollen Kennzeichnungspflicht. Handfeuerwaffen der genannten Art sind unabhängig von ihrer Länge waffenbesitzkartenpflichtig. Diese Schusswaffen müssen wie bisher das Kennzeichen nach dem Muster der Anlage 1 Abbildung 1 der 1. WaffV tragen.
- 1.7.3 Ein Körper von 1 kg Masse hat nach einem widerstandsfreien Fall aus 1 m Höhe eine Bewegungsenergie von etwa 10 J. Die Bewegungsenergie der Geschosse ist nach den in Anlage 1 festgelegten Grundsätzen zu ermitteln.
- 1.8 Befreiung von waffenrechtlichen Vorschriften
- 1.8.1 Auf tragbare Schusswaffen und Munition, die Kriegswaffen im Sinne der Kriegswaffenliste sind (Anlage zum Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen in der jeweils geltenden Fassung), sind neben dem Kriegswaffenkontrollgesetz (KWKG) nur die in § 6 Abs. 3 WaffG genannten Vorschriften, insbesondere die Verbote nach § 37 Abs. 1 WaffG und die Vorschriften über das Waffenführen anzuwenden.
- 1.8.2 Auf bestimmte Schusswaffen im Sinne des § 1 Abs. 1 und 2 WaffG, vor allem auf bestimmte Spielzeugwaffen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der 1. WaffV, sind die Vorschriften des Waffengesetzes nicht anzuwenden, sofern nicht ein Fall des § 1 Abs. 3 der 1. WaffV gegeben ist. Unter § 1 Abs. 1 Nr. 1 der 1. WaffV fallen Spielzeugwaffen, bei denen das durch den Lauf getriebene Geschoss eine nur geringe Bewegungsenergie erhält (0,5 J). Dazu gehören manche Federdruckwaffen und Berloque-Pistölchen.
- 1.8.3 Auf Vorderladerwaffen mit Lunten- oder Funkenzündung sind nur die §§ 16 bis 20, 44 und 45 des Gesetzes anzuwenden (§ 1 Abs. 2 der 1. WaffV). Vorderladerwaffen sind Waffen, die von vorn geladen werden.
- 1.8.4 Schusswaffen, deren Modell vor dem Jahre 1871 entwickelt worden ist, sind von den Vorschriften des Gesetzes über die Waffenherstellungs- und Waffenhandelserlaubnis, das Waffenhandelsbuch und die Waffenbesitzkartenpflicht ausgenommen,
 - wenn sie eine Zündnadelzündung besitzen,
 - wenn es sich um einläufige Einzelladerwaffen mit Zündhütchenzündung (Perkussionswaffen) handelt (§ 2 Abs. 1 Nr. 1, Absatz 4 Nr. 1 der 1. WaffV). Ursprünglich mehrschüssige Perkussionswaffen, die in einschüssige Waffen umgebaut worden sind, werden ebenso wie entsprechende Nachbauten (Replikas) von der Befreiung nicht erfasst.
- 1.8.5 Wegen weiterer Befreiungen von einzelnen waffenrechtlichen Vorschriften wird auf § 2 Abs. 2 bis 7 und § 4 der 1. WaffV verwiesen.

1.8.6 Allgemein gebräuchlich Werkzeuge (§ 1 Abs. 3 Nr. 1 und 2 der 1. WaffV) sind die unter Bastlern / Heimwerkern verbreiteten Werkzeuge.

1.9 Hieb- und Stoßwaffen (§ 1 Abs. 7 WaffG)

Keine Hieb- oder Stoßwaffen sind solche Geräte, die zwar Hieb- oder Stoßwaffen (§ 1 Abs. 7 WaffG) nachgebildet, aber wegen abgestumpfter Spitzen oder stumpfen Schneiden offensichtlich nur für den Sport oder als Zierde geeignet sind, z.B. Sportflorete, Sportdegen, Zierdegen, hingegen nicht geschliffene Mensurschläger.

Unter § 1 Abs. 7 Satz 2 WaffG fallen insbesondere sog. Elektro-Kontaktgeräte; das sind zur Verteidigung bestimmte Geräte, die nach Betätigen einer Auslösevorrichtung dem mit dem Gerät Berührten schmerzhafte elektrische Schläge versetzen.

2. Munition und Geschosse (§ 2 WaffG)

2.1 Als Munition gelten nur Treibladungen, die in Hülsen oder Geschossen (pyrotechnische Munition) untergebracht sind oder als Presslinge eine den Innenmaßen einer Schusswaffe angepasste Form haben. Die in § 2 Abs. 1 oder 2 WaffG bezeichneten Gegenstände müssen dazu bestimmt sein, aus Schusswaffen (§ 1 Abs. 1 oder 2 WaffG) abgeschossen oder verschossen zu werden. Auswechselbare Reizstoffbehälter für Sprühgeräte sind keine Munition.

2.2 Pyrotechnische Munition im Sinne des § 2 Abs. 1 WaffG sind zum Abschießen aus Schusswaffen bestimmte Gegenstände (§ 1 Abs. 1 Nr. 6 der 1. WaffV), bei denen das Geschoss einen explosionsgefährlichen Stoff (pyrotechnischen Satz) enthält, der einen Licht-, Schall-, Rauch- oder ähnlichen Effekt (§ 2 Abs. 2 des Sprengstoffgesetzes hervorruft.

2.2.1 Zur pyrotechnischen Munition im engeren Sinne (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 WaffG) gehören: Patronenmunition, die ein pyrotechnisches Geschoss enthält (Leucht- und Signalpatronen, Feuerwerkspatronen) und Patronenmunition, die ein pyrotechnisches Raketengeschoss enthält.

2.2.2 Zu Raketen, die nach dem Abschuss durch die von ihnen mitgeführte Ladung angetrieben werden (§ 2 Abs. 1 Satz 2 WaffG), gehören: Geschosse mit Eigenantrieb wie Vogelschreckenraketen, Pfeifraketen, Raketenknallgeschosse, die zum Verschießen aus Schreckschuss- oder Signalwaffen bestimmt sind.

2.2.3 Zu den Geschossen, die einen pyrotechnischen Satz enthalten (§ 2 Abs. 1 Satz 2 WaffG), gehören: Geschosse ohne Eigenantrieb, insbesondere Leucht- und Signalsterne, Rauch- und Knallgeschosse, die zum Verschießen aus Schreckschuss- oder Signalwaffen bestimmt sind.

2.2.4 Zur pyrotechnischen Munition gehören auch Raketen und Geschosse

mit einem pyrotechnischen Satz, die mit einer Antriebsvorrichtung fest verbunden sind (§ 23 WaffG). Diese Gegenstände sind zum Abschießen von einem besonderen Abschussgerät bestimmt, z.B. Licht-, Schall- und Rauchsignalpatronen für Signalstifte und für besondere Notsignalgeräte.

- 2.3 Geschosse, die aus festen Körpern (§ 2 Abs. 3 Nr. 1 WaffG) bestehen, können auch Schrote sein.
- 2.4 In Umhüllungen untergebrachte gasförmige, flüssige oder feste Stoffe sind nur dann Geschosse im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 2 WaffG, wenn die Umhüllung nur für einen einzelnen Schuss verwendbar ist. Die Umhüllungen können mit der Füllung im ganzen verschossen werden oder in der Schusswaffe aufreißen und in Teilen getrennt von der Füllung aus der Laufmündung herausfliegen.
- 2.5 Auf Hohlkörper, die zur Aufnahme chemischer Wirkstoffe hergerichtet und als Geschosse verschossen werden sollen, sind die Vorschriften des Gesetzes über den Munitionserwerbsschein anzuwenden (§ 6 Abs. 1 der 1. WaffV). Dies gilt nicht für Geschosse, die aus Schusswaffen nach § 22 verschossen werden sollen (Reizstoffmunition).

3. Wesentliche Teile von Schusswaffen und Schalldämpfer (§ 3 WaffG)

- 3.1 Von der Gleichstellung nach § 3 Abs. 1 WaffG sind wesentliche Teile bei der Buchführungspflicht (§ 12 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 und Abs. 2 Nr. 2 WaffG), der Kennzeichnungspflicht (§ 14 Abs. 1 Nr. 4 WaffG) und der Beschussprüfung ausgenommen. Vorgearbeitete Teile sind nur dann den fertigen wesentlichen Teilen gleichgestellt, wenn sie mit allgemein gebräuchlichen Werkzeugen (Nummer 1.8.6) in einen einbau- und gebrauchsfähigen Zustand versetzt werden können. Mit Zügen oder anderen Innenprofilen versehene Laufrohlinge, Laufabschnitte oder Laufstücke, die noch kein Patronen- oder Kartuschenlager enthalten, sind wesentliche Teile. Läufe ohne Züge und ohne Patronen- oder Kartuschenlager sind nur dann wesentliche Teile, wenn sie ohne wesentliche Nacharbeit in eine Waffe eingebaut oder mit einer Waffe verbunden werden können und damit eine gebrauchsfähige Waffe entsteht.
- 3.2 Wesentliche Teile einer zerlegten oder unbrauchbar gemachten Schusswaffe sind wie die ursprüngliche Schusswaffe zu behandeln. Das gilt insbesondere für Teile von Schusswaffen, die von den Bestimmungen des Waffengesetzes ganz oder teilweise ausgenommen sind. Der wesentliche Teil einer frei erwerbbarer Schusswaffe, der auch in eine Schusswaffe eingebaut werden kann, für die es einer Waffenbesitzkarte bedarf, fällt erst dann unter § 28 WaffG, wenn er von

der frei erwerbbaaren Schusswaffe dauernd (nicht nur zum Zwecke der Waffenpflege) getrennt wird.

3.3 Austauschläufe sind Läufe, die für ein bestimmtes Waffenmodell bestimmt sind und ohne Anwendung von Hilfsmitteln ausgetauscht werden können (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 WaffG). Wechselläufe sind Läufe, die für eine bestimmte Waffe hergerichtet sind, aber noch eingepasst werden müssen. Mit Austausch- oder Wechselläufen kann entweder eine Munition in einem anderen Kaliber verschossen oder bei Verwendung einer Munition im gleichen Kaliber eine andere Wirkung, insbesondere eine Veränderung des ballistischen Verhaltens der Geschosse erzielt werden.

3.4 Schalldämpfer (§ 3 Abs. 4 WaffG) können fest mit der Schusswaffe verbunden oder zur Anbringung an einer Schusswaffe bestimmt sein. Der Erwerb eines Schalldämpfers ist nur auf Grund einer Waffenbesitzkarte gestattet, unabhängig davon, ob er mit einer Schusswaffe verbunden ist.

4. Erwerben, Überlassen, Führen (§ 4 WaffG)

4.1 Unter Erwerben ist die Erlangung der tatsächlichen Gewalt zu verstehen, d.h. die Möglichkeit, über den Gegenstand nach eigenem Willen zu verfügen. Entsprechendes gilt für das Überlassen. Nach dieser Definition ist unter Erwerben und Überlassen nicht das schuldrechtliche Rechtsgeschäft (Kaufvertrag, Schenkungsvertrag) zu verstehen; es kommt ferner nicht darauf an, ob das Eigentum an dem Gegenstand auf einen anderen übergeht. Für die Annahme des Erwerbens oder Überlassens ist ein zweiseitiges Rechtsgeschäft nicht erforderlich; es genügt die Erlangung der tatsächlichen Gewalt, z.B. im Wege der Erbfolge oder durch Fund.

Nach den Umständen des Einzelfalles können auch mehrere Personen zusammen die tatsächliche Gewalt über einen Gegenstand ausüben, z.B. Eheleute. Auf § 4 Abs. 3 WaffG wird hingewiesen.

Die tatsächliche Gewalt setzt einen Herrschaftswillen und damit Kenntnis vom Entstehen der Sachherrschaft voraus. Die tatsächliche Gewalt erfordert nicht die Anwesenheit des Inhabers; so bleiben z.B. Waffen, die in einer Wohnung eingeschlossen sind, in der tatsächlichen Gewalt des abwesenden Inhabers. Über verlorene Gegenstände übt der bisherige Inhaber nicht mehr die tatsächliche Gewalt aus.

4.2 Für den Begriff des "Führens" (§ 4 Abs. 4 WaffG) kommt es nicht darauf an, ob jemand eine Waffe in der Absicht, mir ihr ausgerüstet zu sein, bei sich hat. Ebenso wenig wird darauf abgestellt, ob die Waffe zugriffsbereit oder schussbereit ist oder ob die zugehörige Munition mitgeführt wird. Entscheidend ist allein die Ausübung der tatsächlichen Gewalt über die Waffe. Auf die Ausnahmen in § 35 Abs. 4 WaffG wird hingewiesen. Für die Begriffe "Wohnung, Geschäftsräume und befriedetes Besitztum" ist wie im früheren Waffenrecht die

Rechtsprechung zu den gleichen Begriffen in § 123 StGB heranzuziehen, vgl. im übrigen Nummer 35. Ein Fahrzeug ist kein befriedetes Besitztum, kann jedoch eine Wohnung oder ein Geschäftsraum sein.

5. Zuverlässigkeit (§ 5 WaffG)

- 5.1 § 5 ist der Auslegung aller Vorschriften zugrunde zu legen, die die Prüfung der Zuverlässigkeit verlangen (§ 8 Abs. 1, § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, § 36 Abs. 1, § 37 Abs. 3, § 39 Abs. 2 Nr. 1, § 41 Abs. 1, § 44 Abs. 1, § 45 Abs. 2, § 59 Abs. 3 WaffG und § 9 Abs. 3 der 1. WaffV).
- 5.2 Die Tatsachen im Sinne des § 5 Abs. 1 müssen beweisbar und so erheblich sein, dass sie den Schluss auf die Unzuverlässigkeit des Antragstellers zulassen.
Beim Vorliegen eines Tatbestandes nach § 5 Abs. 2 WaffG ist eine abweichende Beurteilung nur zulässig, wenn besondere Umstände dies rechtfertigen.
Bei schweren Straftaten wird die Zuverlässigkeit des Betroffenen auch nach Ablauf der Fünfjahresfrist vielfach zu verneinen sein.
Die Anwendung des Absatzes 2 Nr. 4 setzt nicht voraus, dass der Antragsteller entmündigt worden ist (§ 114 BGB) oder dass gegen ihn gerichtliche Maßnahmen verhängt worden sind.
- 5.3 Soweit die Erteilung einer Erlaubnis zum Waffenherstellungs- oder Waffenhandelsgewerbe beantragt wird (§ 7 WaffG), ist die Zuverlässigkeit darüber hinaus nach allgemeinen gewerberechtlichen Grundsätzen zu prüfen (§ 60 Abs. 1 WaffG). Von besonderer Bedeutung sind die Fähigkeit und der Wille des Gewerbetreibenden zur Beachtung seiner Aufsichtspflicht gegenüber den für die Einhaltung der waffenrechtlichen Vorschriften verantwortlichen Beschäftigten.
- 5.4 An die Zuverlässigkeit eines Ausländers sind grundsätzlich die gleichen Anforderungen zu stellen wie an die Zuverlässigkeit eines deutschen Staatsangehörigen. Bei einem Ausländer kann sich die Unzuverlässigkeit auch daraus ergeben, dass die für seine Tätigkeit erforderliche Kenntnis der deutschen Sprache in Wort und Schrift fehlt und dieser Mangel auch im Einzelfall nicht durch Hilfspersonen, z.B. den Betriebsleiter, ausgeglichen wird.
- 5.5 Die Vorlage eines amts- oder fachärztlichen Zeugnisses (§ 5 Abs. 4 WaffG) soll nur Verlangt werden, wenn ernsthafte Zweifel an der Zuverlässigkeit im Sinne des Absatzes 2 Nr. 4 oder der körperlichen Eignung bestehen.

6. Anwendungsbereich, Ermächtigungen (§ 6 WaffG)

- 6.1 Der Geltungsbereich des Waffengesetzes umfasst die Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des Landes Berlin. Der Geltungsbereich erstreckt sich auch auf Handelsschiffe, die sich in Häfen der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, aber nicht deren Flagge führen; bei der Durchführung von Überwachungsmaßnahmen auf Grund des

Gesetzes ist jedoch auf völkerrechtliche Gepflogenheiten Rücksicht zu nehmen.

- 6.2 Das Gesetz ist außer auf die in § 6 Abs. 1 Satz 1 WaffG genannten Bundes- und Landesbehörden und deren Bedienstete auch auf nachgeordnete Behörden und deren Bedienstete nicht anzuwenden, soweit diese in der Fünften Verordnung zum Waffengesetz und in den Rechtsverordnungen der Länder von den Vorschriften des Gesetzes freigestellt sind.
- 6.2.1 Ein dienstlicher Erwerb oder eine dienstliche Ausübung der tatsächlichen Gewalt im Sinne des § 6 WaffG ist gegeben, wenn der Bedienstete die Waffe oder Munition in Erfüllung seiner Dienstaufgaben erwirbt oder innehat. Diese Voraussetzungen liegen dann vor, wenn der Bedienstete vom Dienstherrn mit Schusswaffen und Munition zur Erfüllung von Dienstaufgaben ausgerüstet wird. Auch eine nicht hoheitliche Tätigkeit wird von der Befreiung erfasst, so z.B. wenn ein Bediensteter für seine Behörde Schusswaffen aufbewahrt, instandsetzt oder pflegt. Die im privaten Eigentum von Bediensteten stehenden Schusswaffen, die auch dienstlich verwendet werden, sind nicht generell von den Vorschriften des Waffengesetzes freigestellt, vielmehr beschränkt sich die Freistellung ausschließlich auf die dienstliche Verwendung; in solchen Fällen bedarf der Bedienstete für die private Verwendung waffenrechtlicher Erlaubnisse. Die Formulierung in § 6 Abs. 1 Satz 1 WaffG "soweit sie dienstlich tätig werden" stellt dies ausdrücklich klar.
- 6.2.2 Dienststellen, für die Befreiung gilt, haben über die Schusswaffen und Munition, über die ihre Bediensteten dienstlich die tatsächliche Gewalt ausüben, genaue Unterlagen (Zahl, Art, Hersteller- oder Warenzeichen, Herstellungsnummer von Schusswaffen, Art und Stückzahl der Munition, Inhaber) zu führen. Sie haben, bevor sie Bediensteten Schusswaffen oder Munition anvertrauen oder Bedienstete mit Aufgaben betrauen, die voraussichtlich zu dienstlichem Umgang mit Schusswaffen führen, sorgfältig zu prüfen, ob der Bedienstete hierfür die erforderliche Zuverlässigkeit und Sachkunde besitzt. Ferner hat sich der Leiter der Stelle oder ein von ihm Beauftragter in angemessenen Zeitabständen zu vergewissern, dass die Schusswaffen und Munition, mit denen ihre Bediensteten dienstlich ausgerüstet werden, noch vorhanden sind und ordnungsgemäß verwahrt werden.
- 6.2.3 Will eine nach § 6 Abs. 1 WaffG oder auf Grund einer Rechtsverordnung befreite Stelle von einem Dritten, z.B. einem Waffenhersteller oder Waffenhändler Schusswaffen oder Munition dienstlich erwerben, so bedarf sie hierzu keiner Waffenbesitzkarte, vielmehr genügt eine Bescheinigung der betreffenden Dienststelle (§ 34 Abs. 2 Satz 3 WaffG). Für diese Bescheinigung soll das Muster nach Anlage 2 verwendet werden. In der Bescheinigung sind die Art und Zahl der Schusswaffen sowie die Art der Munition genau zu bestimmen. Die Bescheinigungen sind beim Erwerb dem Überlasser auszuhändigen.
- 6.2.4 Für die Berechtigung zum dienstlichen Führen von Schusswaffen ist

eine dienstliche Bescheinigung waffenrechtlich nicht vorgeschrieben. Die Berechtigung zum Führen einer Schusswaffe ist in den Dienstvorschriften der zuständigen Stelle geregelt und soll sich entweder aus einem Vermerk im Dienstausweis oder aus einer dem Bediensteten ausgestellten Bescheinigung ergeben. Beim Führen der Schusswaffe ist die Bescheinigung mitzuführen.

- 6.3 Der Bundesminister des Innern oder die von ihm bestimmten Stellen sowie die zuständigen Stellen der Länder können- soweit eine Freistellung nach § 6 Abs. 1 WaffG nicht gegeben ist- für Personen, die wegen der von ihnen wahrzunehmenden hoheitlichen Aufgaben persönlich gefährdet sind, eine Bescheinigung ausstellen, die diese zum Erwerb von und zur Ausübung der tatsächlichen Gewalt über Schusswaffen, sowie zum Führen dieser Waffen berechtigt (§ 6 Abs. 2 WaffG).
- 6.3.1 Der Begriff der hoheitlichen Aufgaben umfasst auch die sogenannte schlichte hoheitliche Tätigkeit. Hoheitlich tätig ist auch derjenige, der als öffentlich Bediensteter Objekte, die hoheitlichen Aufgaben dienen, oder hoheitlich tätige Personen gegen Angriffe zu sichern hat.
- 6.3.2 Ob jemand erheblich gefährdet im Sinne des § 6 Abs. 2 WaffG ist, ist nach den für § 32 Abs. 1 Nr. 3 WaffG geltenden Grundsätzen zu beurteilen, vgl. Nummer 32.2. Die Gefährdung muss zumindest zum Teil auf der noch andauernden hoheitlichen Tätigkeit beruhen; dies ist nicht mehr der Fall, sobald der Antragsteller eine andere hoheitliche oder nicht hoheitliche Aufgabe wahrnimmt, die eine Gefährdung nicht begründet.
- 6.3.3 Bevor solche Bescheinigungen ausgestellt werden, ist zu prüfen, ob der Bewerber zuverlässig, sachkundig und körperlich geeignet ist. Sofern die Waffe geführt werden soll, ist vom Bewerber der Nachweis zu verlangen, dass eine Haftpflichtversicherung über die in § 36 Abs. 1 Satz 2 WaffG genannten Deckungssummen besteht.
- 6.3.4 Die Bescheinigung ist längstens für die Dauer des Dienst- oder Amtsverhältnisses - bei Abgeordneten für die Dauer ihrer Parlamentszugehörigkeit- zu erteilen. Scheidet der Inhaber der Bescheinigung aus seinem Dienst- oder Amtsverhältnis oder dem öffentlich-rechtlichen Wahlamt aus, so ist die Bescheinigung einzuziehen (vgl. Nummer 47). Dauer die Gefährdung fort, so sind waffenrechtliche Erlaubnisse nach den §§ 28, 35 und 39 WaffG erforderlich. Bei Erteilung der Waffenbesitzkarte an solche Personen ist aus Gründen der Gleichbehandlung ein Bedürfnis am weiteren Besitz der Waffe anzuerkennen.
- 6.3.5 Bescheinigungen nach § 6 Abs. 2 WaffG sind nur für eine zur Verteidigung geeignete Schusswaffe zu erteilen. Zusätzlich können Einschränkungen im Sinne des § 35 Abs. 2 WaffG eingetragen werden. Bei Prüfung des Bedürfnisses zum Mitführen von Schusswaffen bei öffentlichen Veranstaltungen (§ 39 WaffG) ist ein strenger Maßstab anzulegen.
- 6.3.6 Über die Berechtigung nach § 6 Abs. 2 WaffG sind dem Antragsteller gegebenenfalls zwei Bescheinigungen auszustellen: eine, die zum

- Erwerb und zur Ausübung der tatsächlichen Gewalt berechtigt, sowie eine zweite, die zum Führen und gegebenenfalls zum Mitführen der Schusswaffe bei öffentlichen Veranstaltungen berechtigt. Für die Bescheinigungen sind die Muster nach Anlagen 3 und 4 zu verwenden.
- 6.3.7 Auf die Rücknahme und den Widerruf einer Bescheinigung nach § 6 Abs. 2 WaffG ist § 47 WaffG entsprechend anzuwenden.
- 6.4 Allgemeine Verwaltungsvorschriften der obersten Bundesbehörden, die nach § 51 Abs. 2 WaffG erlassen werden, bleiben von den in Nummer 6.2 und 6.3 getroffenen Regelungen unberührt.
- 6.5 Wegen der Anwendung des Gesetzes auf tragbare Schusswaffen, die Kriegswaffen sind, wird auf Nummer 1.8.1 verwiesen.
- 6.6 Die waffenrechtliche Bescheinigung (§ 6 Abs. 2 a WaffG) ist nach dem Muster der Anlage 18 zu erteilen.
- 6.7 Feuerwaffen im Sinne der Richtlinie 91/477/EWG des Rates vom 18. Juni 1991 über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen (ABl. EG Nr. L 256 S. 51) sind erlaubnispflichtige Schusswaffen zum Verschießen von Zentralfeuer- oder Randfeuerpatronenmunition; dabei werden Kurz- und Langwaffen wie folgt bestimmt:
- | | | |
|--------------|--------------|-------------------|
| - Kurzwaffe: | Lauf­länge: | 30 cm und kürzer, |
| | Gesamtlänge: | 60 cm und kürzer; |
| - Langwaffe: | Lauf­länge: | über 30 cm, |
| | Gesamtlänge: | über 60 cm. |
- 6.8 Nach der EG-Waffenrichtlinie werden die Feuerwaffen in folgende Kategorien eingeteilt:
- A Verbotene Feuerwaffen
 B Genehmigungspflichtige Feuerwaffen,
 C Meldepflichtige Feuerwaffen,
 D Sonstige Feuerwaffen.
- 6.8.1 Verbotene Feuerwaffen (Kategorie A:)
- 6.8.1.1 Kriegsschusswaffen der Nummern 29 und 30 der Kriegswaffenliste (Anlage zu § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen);
- 6.8.1.2 vollautomatische Selbstladerwaffen (§ 37 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. d des Gesetzes);
- 6.8.1.3 Schusswaffen, die ihrer Form nach geeignet sind, einen anderen Gegenstand vorzutäuschen oder die mit Gegenständen des täglichen Gebrauchs verkleidet sind (§ 37 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c des Gesetzes);
- 6.8.1.4 Munition mit Hartkerngeschossen, Lichtspur-, Brand- oder Sprengsätzen (Nummer 50 der Kriegswaffenliste);

- 6.8.1.5 Revolver- und Pistolenmunition (Tabelle 3 der Maßstafeln) mit Hohlspitzgeschossen und Teilmantelgeschossen mit Sollbruchstellen sowie Geschosse dieser Art für Revolver- und Pistolenmunition (§ 8 Abs. 1 Nr. 2 der 1. WaffV).
- 6.8.2 Genehmigungspflichtige Feuerwaffen (Kategorie B):
- 6.8.2.1 Halbautomatische Selbstladerkurzwaffen und Handrepetierkurzwaffen;
- 6.8.2.2 Einzelladerkurzwaffen für Zentralfeuerpatronenmunition;
- 6.8.2.3 Einzelladerkurzwaffen für Randfeuerpatronenmunition mit einer Gesamtlänge unter 28 cm;
- 6.8.2.4 halbautomatische Selbstladerlangwaffen, deren Magazin mehr als zwei Patronen aufnehmen kann;
- 6.8.2.5 halbautomatische Selbstladerlangwaffen, bei denen ein Magazin zur Aufnahme von mehr als zwei Patronen verwendet werden kann oder deren Magazin mit allgemein gebräuchlichen Werkzeugen zur Aufnahme von mehr als zwei Patronen geändert werden kann.
- 6.8.2.6 Handrepetierlangwaffen und Selbstladerlangwaffen jeweils mit glattem Lauf und einer Lauflänge von 60 cm und kürzer;
- 6.8.2.7 halbautomatische Selbstladerlangwaffen, die ihrer äußeren Form nach den Anschein einer vollautomatischen Selbstladerwaffe hervorrufen, die Kriegswaffen im Sinne des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen ist.
- 6.8.3 Meldepflichtige Feuerwaffen (Kategorie C):
- 6.8.3.1 Handrepetierlangwaffen mit gezogenem oder glattem Lauf;
- 6.8.3.2 Einzelladerlangwaffen mit gezogenem Lauf oder gezogenen Läufen;
- 6.8.3.3 halbautomatische Selbstladerlangwaffen, deren Magazin nicht mehr als zwei Patronen aufnehmen kann.
- 6.8.3.4 Einzelladerkurzwaffen für Randfeuerpatronenmunition mit einer Gesamtlänge von 28 cm und länger.
- 6.8.4 Einzelladerlangwaffen mit glattem Lauf oder glatten Läufen fallen unter die Kategorie D.
- 6.8.5 Verschluss, Patronenlager und Lauf als wesentliche Teile gehören jeweils zu der Kategorie, in der die zugehörige Feuerwaffe eingestuft ist.
- 6.9 Mit § 9 der 1. WaffV wird Artikel 7 Abs. 1 Satz 2 der EG-Waffenrichtlinie umgesetzt, wonach eine Person, die auch in einem anderen Mitgliedsstaat wohnhaft ist, zum Erwerb einer Schusswaffe der Kategorie B (Nummer 6.8.2) neben der bisherigen waffenrechtlichen Erlaubnis de Wohnsitzstaates zusätzlich der vorherigen Einwilligung des Heimatstaates bedarf; der Erwerb der Schusswaffe unterliegt in diesem Fall mithin der Erlaubnispflicht beider Staaten. Unter diese Regelung fallen auch Angehörige von Nicht-EG-Staaten, die in mehreren Mitgliedsstaaten wohnhaft sind.
- 6.9.1 § 9 Abs. 1 der 1. WaffV erfasst hauptsächlich Staatsangehörige eines anderen Mitgliedsstaates, aber auch andere Personen in der

Bundesrepublik Deutschland mit gleichzeitigem Wohnsitz in einem anderen Mitgliedsstaat, die sich aus persönlichen oder beruflichen Gründen ständig oder nicht nur vorübergehend in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, hier eine Schusswaffe oder Munition erwerben und nur hier die tatsächliche Gewalt über diese ausüben wollen. Diese Personen bedürfen neben der Erlaubnis nach den §§ 28 und 29 WaffG zusätzlich der vorherigen Einwilligung des anderen Mitgliedsstaates. Da die Zuordnung der Schusswaffen zu den Kategorien der EG-Waffenrichtlinie von den Mitgliedsstaaten teilweise unterschiedlich gehandhabt wird, bedarf es entweder der Einwilligung oder einer amtlichen Erklärung, dass eine Einwilligung nicht erforderlich ist. Die Erklärung ist einschließlich einer deutschen Übersetzung vom Antragsteller beizubringen. Auf die Übersetzung kann verzichtet werden, wenn der Erklärungsinhalt von der zuständigen Behörde auch ohne Übersetzung anerkannt wird; der Verzicht auf die Übersetzung ist aktenkundig zu machen.

- 6.9.2 § 9 Abs. 2 der 1. WaffV erfasst hauptsächlich deutsche Staatsangehörige, aber auch andere Personen, die sich aus persönlichen oder beruflichen Gründen ständig oder nicht nur vorübergehend in einem anderen Mitgliedsstaat aufhalten, dort eine Schusswaffe oder Munition erwerben und die tatsächliche Gewalt über diese ausüben wollen und gleichzeitig einen gewöhnlichen Aufenthalt nach § 52 WaffG im Geltungsbereich des Waffengesetzes haben. Ihnen ist auf Antrag die vorherige Einwilligung zu der Erwerbserlaubnis des anderen Mitgliedsstaates durch die zuständige Behörde zu erteilen, wenn der Antragsteller glaubhaft macht, dass der andere Mitgliedsstaat eine Einwilligung verlangt. Auf die Versagungsgründe des § 9 Abs. 3 der 1. WaffV wird hingewiesen. Eine Prüfung der Sachkunde des Bedürfnisses entfällt.
- 6.10 Die Erlaubnisse und die Einwilligungen nach § 9a der 1. WaffV berechtigen lediglich zum Verbringen oder Verbringen lassen von erlaubnispflichtigen Schusswaffen oder Munition aus der Bundesrepublik Deutschland in einen anderen Mitgliedsstaat oder aus einem anderen Mitgliedsstaat in die Bundesrepublik Deutschland. In der Regel bedarf es zu einer Erlaubnis nach § 9a Abs. 1 der 1. WaffV noch der vorherigen Einwilligung der zuständigen Behörde des Mitgliedsstaates, in den die Schusswaffen oder Munition verbracht werden sollen. Das Verbringen kann endgültig sein (z.B. bei einer Veräußerung) und ohne Eigentumswechsel erfolgen (z.B. bei einem Umzug). Auch ein vorübergehendes Verbringen ist möglich (z.B. zu Reparatur- oder Ausstellungszwecken). Für das Verbringen oder Verbringen lassen halbautomatischer Selbstladerlangwaffen der Kategorie B der EG-Waffenrichtlinie, die Kriegswaffen nach Nummer 29 d der Kriegswaffenliste sind, ist zusätzlich eine Kriegswaffengenehmigung durch das Bundesministerium für Wirtschaft erforderlich.
- 6.10.1 Die Erlaubnis nach § 9a Abs. 1 der 1. WaffV wird nur erteilt, wenn der Antragsteller eine vorherige Einwilligung des anderen Mitgliedsstaates nachweist oder glaubhaft macht, dass eine solche Einwilligung nach dem Recht des Staates nicht erforderlich ist.

- 6.10.2 Die Einwilligung nach § 9a Abs. 2 der 1. WaffV wird nur erteilt, wenn der Antragsteller nach deutschem Waffenrecht zum Zeitpunkt des Überschreitens der EG-Binnengrenze zum Erwerb und/oder zur Ausübung der tatsächlichen Gewalt über diese Schusswaffen und / oder Munition berechtigt ist.
- 6.10.3 Inhabern einer Erlaubnis nach § 7 WaffG kann nach § 9a Abs. 3 der 1. WaffV auf Antrag allgemein und im voraus eine für einen Zeitraum von bis zu drei Jahren befristete Erlaubnis zum Verbringen oder Verbringen lassen von Schusswaffen oder Munition zu Waffenhändlern in anderen Mitgliedsstaaten erteilt werden.
- 6.11 Die Einwilligungen und die Bescheinigungen nach Abschnitt II der 1. WaffV sowie die Mitteilungen an das Bundeskriminalamt sind nach folgenden Mustern zu erteilen:
- | | |
|-----------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Anlage 19 | Einwilligung zum Erwerb von Schusswaffen in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Gemeinschaften (§ 9 Abs. 2 der 1. WaffV) |
| Anlage 20 | Einwilligung zum Erwerb von Munition in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Gemeinschaften (§ 9 Abs. 2 der 1. WaffV) |
| Anlage 21 | Erlaubnis zum Verbringen von Schusswaffen und Munition in einen anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Gemeinschaften (§ 9a Abs. 1 der 1. WaffV) |
| Anlage 22 | Einwilligung zum Verbringen von Schusswaffen und Munition aus einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Gemeinschaften (§ 9a Abs. 2 der 1. WaffV) |
| Anlage 23 | Allgemeine Erlaubnis zum Verbringen von Schusswaffen und Munition zu Waffenhändlern in anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaften durch Inhaber einer Erlaubnis nach § 7 des Gesetzes (§ 9a Abs. 3 der 1. WaffV) |
| Anlage 24 | Mitteilungen über den Besitz von erlaubnispflichtigen Schusswaffen durch Personen im Sinne von § 28b Abs. 1 der 1. WaffV |
| Anlage 25 | Zusatzblatt zu Feld 5 der Anlagen 21 und 22 |
- 6.12 § 28b der 1. WaffV unterwirft im Interesse der anderen Mitgliedsstaaten alle erlaubnispflichtigen Schusswaffen einer Anzeigepflicht, auch wenn nach Artikel 7 Abs. 2 Satz 2 und Artikel 8 Abs. 2 der EG-Waffenrichtlinie der andere Mitgliedsstaat lediglich von der Ausübung der tatsächlichen Gewalt über eine Schusswaffe der Kategorie B der Richtlinie (Nummer 6.8.2) oder über deren Erwerb einer Schusswaffe der Kategorie C (Nummer 6.8.3) durch eine Person mit Wohnsitz auch in diesem Mitgliedsstaat unterrichtet werden muss.
- 6.12.1 Die Verpflichtung zur Mitteilung nach § 28b Abs. 1 der 1. WaffV über den Besitz von erlaubnispflichtigen Schusswaffen bezieht sich auf

Gegenstände, die von Personen mit Wohnsitz in einem anderen Mitgliedsstaat auf Grund einer deutschen waffenrechtlichen Erlaubnis vor dem 1. Januar 1995 erworben wurden. Soweit der zuständigen Behörde die Durchsicht ihrer Unterlagen nach solchen Personen nicht sofort möglich ist, ist es ausreichend, diese Durchsicht mit der Überprüfung der Zuverlässigkeit zu verbinden.

- 6.12.2 Die Anzeigepflicht nach § 28 c Abs. 1 der 1. WaffV obliegt ausschließlich Inhabern einer im voraus und auf eine bestimmte Dauer (bis zu drei Jahren) erteilten allgemeinen Erlaubnis nach § 9 a Abs. 3 der 1. WaffV und betrifft Waffengeschäfte zwischen Waffenherstellern oder- händlern in der Bundesrepublik Deutschland und Waffenhändlern in anderen Mitgliedsstaaten.
Bei Erlaubnisinhabern nach § 9 a Abs. 1 der 1. WaffV übermittelt die zuständige Behörde die vom Antragsteller nach § 9 b Abs. 2 Satz 1 der 1. WaffV gemachten Angaben dem Bundeskriminalamt.
In beiden Fällen unterrichtet das Bundeskriminalamt die zuständige Behörde des Empfangsstaates.
- 6.13 Der Europäische Feuerwaffenpass ist nach dem Muster der Anlage 26 zu erteilen.
- 6.13.1 Jäger und Sportschützen aus anderen Mitgliedsstaaten sind berechtigt, ohne Einwilligung der zuständigen Behörden die im Europäischen Feuerwaffenpass eingetragenen erlaubnispflichtigen Schusswaffen bis zu der in § 9 c Abs. 2 der 1. WaffV festgelegten Höchstzahl und die dafür bestimmte Munition in den Geltungsbereich des Gesetzes bei Besuchen mitzubringen. Die Menge der erlaubter weise mitgebrachten Munition richtet sich nach dem Verwendungszweck. In der Regel ist der Munitionsbedarf bei Jägern deutlich geringer als bei Sportschützen. Als Beleg für den Grund des Mitbringens gelten
- die Einladung zu einer Jagd oder eine gültige deutsche Jagderlaubnis und
 - die Einladung zu einer schießsportlichen Veranstaltung oder die Ausschreibung einer solchen
- Bei einer schießsportlichen Veranstaltung im Nahbereich einer EG-Binnengrenze kann auch der Mitgliedsausweis einer schießsportlichen Vereinigung in diesem Grenzbereich ausreichend sein.
- Das Führen (§ 4 Abs. 4 WaffG) der im Europäischen Feuerwaffenpass eingetragenen Schusswaffen ist nur nach Maßgabe des § 35 Abs. 4 WaffG erlaubnisfrei.
- Die Freistellung von der Einwilligung gilt nur für Jäger oder Sportschützen aus anderen Mitgliedsstaaten, bei denen Gegenseitigkeit gewährleistet ist.
- Für das Mitbringen von mehr als drei der im Europäischen Feuerwaffenpass eingetragenen Schusswaffen durch Jäger oder Sportschützen sowie für das Mitbringen von Schusswaffen durch andere Personen (z.B. Inhaber ausländischer Waffenscheine) ist die Einwilligung der zuständigen Behörde erforderlich. Diese wird im Feld 5 des Europäischen Feuerwaffenpasses eingetragen.

Für halbautomatische Selbstladerlangwaffen der Kategorie B der EG-Waffenrichtlinie, die Kriegswaffen nach Nummer 29 d der Kriegswaffenliste sind, wird die für das Mitbringen bei Besuchen zusätzlich erforderliche Kriegswaffengenehmigung durch das Bundesministerium für Wirtschaft als zuständige Genehmigungsbehörde ausnahmslos nicht erteilt.

- 6.13.2 Bei Jägern und Sportschützen aus dem Geltungsbereich des Gesetzes berechtigt der Europäische Feuerwaffenpass entsprechend zur Mitnahme von dort eingetragenen Schusswaffen und dafür bestimmte Munition bei Besuchen ohne Einwilligung des anderen Mitgliedsstaates, sofern dieser dies zugestanden hat.
- 6.13.3 Bei anderen Personengruppen (z.B. bei Brauchtumsschützen oder gefährdeten Personen) und im Falle des Vorbehalts einer Einwilligung auch bei Jägern und Sportschützen ist vor jeder Mitnahme von Schusswaffen bei Besuchen eine Einwilligung des anderen Mitgliedsstaates erforderlich. Diese ist ggf. im Feld 5 des Europäischen Feuerwaffenpasses einzutragen.
- 6.13.4 Der Europäische Feuerwaffenpass berechtigt nicht zur Mitnahme von eingetragenen Schusswaffen in die Mitgliedsstaaten, die den Erwerb und Besitz dieser Schusswaffen verboten oder von einer vorherigen Erlaubnis abhängig gemacht haben. Das Verbot oder der Erlaubnisvorbehalt wird im Europäischen Feuerwaffenpass vermerkt.

7. Erlaubnis (§ 7 WaffG)

- 7.1 Für die Begriffe "Gewerbsmäßigkeit" und "wirtschaftliche Unternehmung" gelten die allgemeinen gewerberechtlichen Grundsätze. Wirtschaftliche Unternehmung ist jede von einer natürlichen oder juristischen Person vorgenommene Zusammenfassung persönlicher und sächlicher Mittel zur Erreichung eines wirtschaftlichen Zwecks, wenn hierdurch eine Teilnahme am Wirtschaftsverkehr stattfindet. Hierher gehören insbesondere wirtschaftliche Unternehmen, die nicht mit der Absicht der Gewinnerzielung betrieben werden, z.B. Genossenschaften oder Vereine.
- 7.2 Der Erlaubnis bedürfen nicht die Herstellung der nach § 1 der 1. WaffV befreiten Gegenstände und der Handel mit ihnen (vgl. auch § 2 Abs. 1 der 1. WaffV). § 7 WaffG lässt eine Erlaubnispflicht nach anderen Rechtsvorschriften unberührt, z.B. §§ 1 und 7 der Handwerksordnung und § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - BImSchG - in Verbindung mit § 2 Nr. 42 der 4. BImSchV. Dagegen ist für den Handel mit Schusswaffen und Munition keine zusätzliche Einzelhandelserlaubnis nach dem Gesetz über die Berufsausübung im Einzelhandel erforderlich (§ 60 Abs. 2 WaffG). Die Erlaubnis nach § 7 WaffG ersetzt die Waffenbesitzkarte und den Munitionserwerbsschein (§§ 28 und 29 WaffG), soweit sich die Erlaubnis auf Schusswaffen oder Munition der betreffenden Art erstreckt.

- 7.3 Inhaber der Erlaubnis können sowohl natürlich als auch juristische Personen sein.
Bei Gesellschaften des Bürgerlichen Rechts und bei Offenen Handelsgesellschaften wird die Erlaubnis den zur Vertretung berechtigten oder zur Geschäftsführung befugten Gesellschaftern erteilt. Sind mehrere Gesellschafter zur Geschäftsführung befugt, so muss jeder dieser Gesellschafter die Erlaubnis erwerben.
Bei Kommanditgesellschaften bedarf jeder zur Vertretung berechnigte oder zur Geschäftsführung befugte persönlich haftende Gesellschafter der Erlaubnis; der Kommanditist nur, soweit er zur Geschäftsführung befugt ist.
- 7.4 Als "Herstellen" im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 1 WaffG ist auch die Zusammensetzung fertiger wesentlicher Teile anzusehen. Die Verschönerung oder Verzierung der Waffe oder die Anbringung oder Veränderung von Teilen, die für die Funktionsfähigkeit, die Funktionsweise oder die Haltbarkeit der Waffe nicht wesentlich sind, unterliegen nicht der Erlaubnispflicht, z.B. Einbau eines gekrümmten anstelle eines geraden Kammerstengels, geringfügig Änderungen am Schaft oder an der Visiereinrichtung. Die Umarbeitung scharfer Waffen oder wesentlicher Teile einer Schusswaffe in Zier- oder Sammlerwaffen ist als Bearbeiten anzusehen und bedarf daher der Erlaubnis nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 WaffG. Das Zerstören einer Schusswaffe ist keine erlaubnispflichtige Tätigkeit.
- 7.5 Zum Waffenhandel im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 2 WaffG gehören alle Vertriebsformen. Waffenvermittler können sowohl Makler als auch selbständige Handelsvertreter sein (§ 84 Abs. 1 HGB), nicht dagegen die unselbständigen Handlungsreisenden (§ 84 Abs. 2 HGB), die für einen bestimmten Auftraggeber tätig sind; ihre Tätigkeit wird durch die Erlaubnis des Geschäftsherrn gedeckt. Eine erlaubnispflichtige Vermittlertätigkeit liegt auch dann vor, wenn nur einzelne Vermittlungshandlungen im Geltungsbereich des Gesetzes vorgenommen werden. Der Erlaubnispflicht unterliegen auch Gewerbetreibende, insbesondere Waffenhandelsfirmen mit Sitz außerhalb des Geltungsbereiches des Gesetzes, die Schusswaffen oder Munition durch angestellte Handlungsreisende bei Waffeneinzelhändlern vertreiben lassen; in solchen Fällen kann die Erlaubnis dem Unternehmen- vertreten durch seinen Repräsentanten in der Bundesrepublik Deutschland- erteilt werden. Das Verbot des § 38 Abs. 1 Nr. 1 WaffG bleibt unberührt.
- 7.6 Die Erlaubnis berechnigt, ohne besondere Zulassung das Gewerbe durch einen Stellvertreter nach § 45 GewO auszuüben. Der Stellvertreter muss jedoch zuverlässig sein und - beim Waffenhandel - die erforderliche Fachkunde nachweisen.
- 7.7 Die Herstellungserlaubnis deckt auch den Vertrieb der vom Erlaubnisinhaber hergestellten Schusswaffen und Munition und die

Ausfuhr dieser Gegenstände (vgl. § 7 Abs. 3 Satz 1 WaffG). Die Herstellungserlaubnis berechtigt ferner zum Waffenerwerb zum Zwecke der Waffenherstellung, z.B. zum Erwerb von Teilen, die vom Hersteller zu Schusswaffen zusammengebaut werden sollen. Will der Hersteller - ausgenommen Büchsenmacher - Schusswaffen oder Munition an "Letztverbraucher" abgeben, so bedarf er hierzu zusätzlich einer Handelserlaubnis. Die Waffenherstellungserlaubnis berechtigt auch nicht zum Erwerb bzw. Ankauf fremder Waffen oder Munition mit der Absicht, sie unverändert weiterzuveräußern.

8. Versagung der Erlaubnis (§ 8 WaffG)

- 8.1 Bei Angehörigen der EG-Mitgliedsstaaten darf auf Grund der Zweiten Verordnung zum Waffengesetz vom 13. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3387) von dem Versagungsgrund nach § 8 Abs. 3 Nr. 1 WaffG kein und von dem Versagungsgrund nach § 8 Abs. 3 Nr. 2 WaffG nur in beschränktem Umfang Gebrauch gemacht werden.
- 8.2 Liegt keiner der in § 8 WaffG genannten Versagungsgründe vor, so muss die Erlaubnis erteilt werden. Ein Anspruch auf Erteilung der Erlaubnis besteht mangels eines rechtlichen Interesses nicht, wenn der Antragsteller das Gewerbe, für das er die Erlaubnis beantragt, erkennbar nicht betreiben will. Ein solcher Fall kann insbesondere gegeben sein, wenn der Antragsteller nicht über die für die Ausübung des Gewerbes erforderlichen Betriebs- und Geschäftsräume verfügt.
- 8.3 Die Erlaubnisbehörde soll im Rahmen der Zuverlässigkeitsprüfung des Antragstellers unbeschränkte Auskunft aus dem Zentralregister (§ 39 Abs. 1 Nr. 9 BZRG) und Auskunft aus dem Gewerbezentralregister (§ 150 a Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a GewO) einholen; dies gilt entsprechend für die Prüfung der Zuverlässigkeit der mit der Leitung des Betriebes, einer Zweigniederlassung oder einer unselbständigen Zweigstelle beauftragten Personen. Die Industrie- und Handelskammer - bei Handwerkern die Handwerkskammer - ist zu hören. Der Industrie- und Handelskammer ist ein Abdruck der Antragsunterlagen zu übersenden, soweit sie sich auf den Nachweis der Fachkunde zum Waffenhandel beziehen. ferner sind bei anderen Stellen (z.B. Landeskriminalamt, örtliche Polizeidienststelle) die erforderlichen Erkundigungen einzuziehen. Soll das Gewerbe auch von Zweigniederlassungen oder unselbständigen Zweigstellen aus betrieben werden, so sind auch die für den Sitz dieser Niederlassungen zuständigen Behörden zu hören. In der Regel sind Auskünfte aus den Schuldnerverzeichnissen nach § 107 Abs. 2 der Konkursordnung und § 915 der Zivilprozessordnung bei den Amtsgerichten einzuholen, in deren Bezirk der Antragsteller in den letzten fünf Jahren vor der Antragstellung einen Wohnsitz, bei Fehlen eines solchen einen Aufenthaltsort oder eine gewerbliche Niederlassung gehabt hat. Die zuständige Industrie- und Handelskammer - bei Handwerkern die Handwerkskammer- sowie die für den Sitz von Zweigniederlassungen

und unselbständigen Zweigstellen zuständigen Behörden sind von der erteilten Erlaubnis zu unterrichten.

Für den Antrag auf Erteilung der Waffenhandelserlaubnis wird die Verwendung des Musters nach Anlage 5 empfohlen; für die Ausstellung der Erlaubnisurkunde ist das Muster nach Anlage 6 zu verwenden. Die Erlaubnis ist für Schusswaffen oder Munition jeder Art oder für einzelne der in Anlage 3 der 1. WaffV bezeichneten Waffen- oder Munitionsarten zu erteilen.

Die unanfechtbare Ablehnung der Erlaubnis wegen Unzuverlässigkeit oder - im Falle des Waffenhandels - wegen Ungeeignetheit (nicht behebbarer fachlicher Mangel) ist nach § 153 a in Verbindung mit § 149 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a GewO dem Gewerbezentralregister mitzuteilen. Richtet sich die Entscheidung nicht gegen eine natürliche Person, so ist nach § 153 a in Verbindung mit § 151 Abs. 1 GewO außer der Mitteilung nach Satz 1 eine weitere Mitteilung zu machen, die sich auf die vertretungsberechtigte Person bezieht, die unzuverlässig oder ungeeignet ist. Bei den Mitteilungen sind die Vorschriften der Zweiten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Titels XI - Gewerbezentralregister - der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 1977 (Beilage zum BAnz. Nr. 244 vom 30. Dezember 1977) zu beachten.

8.4 Bei Anträgen von Ausländern ist ferner von der Ausländerbehörde eine Auskunft einzuholen oder die Ausländerakte anzufordern. Die Erlaubnisbehörde kann aber auch selbst entsprechende Nachforschungen anstellen.

In solchen Fällen wird die Erlaubnisbehörde dem Antragsteller aufgeben, entsprechende Unterlagen beizubringen.

Wird die Erlaubnis zur Waffenherstellung oder zum Waffenhandel von dem Angehörigen eines anderen EG-Mitgliedsstaates beantragt, so kann die Erlaubnisbehörde neben dem Strafregisterauszug von dem Bewerber die Vorlage einer Bescheinigung der zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde seines Heimat- oder Herkunftslandes über bestimmte Tatsachen verlangen, die nach der Auffassung der Erlaubnisbehörde für die Beurteilung der Zuverlässigkeit erheblich sind (Artikel 8 Abs. 2 der Richtlinie des Rates der EG vom 15. Oktober 1968 über die Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs für die selbständigen Tätigkeiten des Einzelhandels - aus CITI-Gruppe 612 - ABl. EG 1968 Nr. I S. 260). Die Behörde kann verlangen, dass die Bescheinigung nicht älter als drei Monate ist. Im übrigen dürfen nur solche Tatsachen als nachgewiesen angesehen werden, die von der zuständigen Heimatbehörde bestätigt worden sind.

Im Hinblick auf Artikel 56 des EWG-Vertrages kann auch bei Anträgen von Waffenherstellern und – großhändlern - wie beim Einzelhandel mit Waffen und Munition - von dem Antragsteller eine Bescheinigung über weitere Tatsachen verlangt werden. Für die Behandlung von Anträgen durch Ausländer gelten ferner die "Richtlinien der Länder für die Ausübung eines Gewerbes durch Ausländer und für die Zusammenarbeit der Gewerbebehörden mit den Ausländerbehörden".

9. Fachkunde (§ 9 WaffG)

- 9.1 Die Fachkundeprüfung nach § 9 Abs. 1 WaffG ist erst abzunehmen, wenn die Erlaubnisbehörde die Antragsunterlagen gemäß Nummer 8.3 der Industrie- und Handelskammer übermittelt hat.
- 9.2 § 9 Abs. 2 Nr. 1 WaffG bezieht sich in der Regel auf unselbständige Büchsenmacher, denen die Leitung des Betriebes oder einer Zweigniederlassung oder einer unselbständigen Zweigstelle in einem Waffenhandelsgeschäft übertragen werden soll. Hinsichtlich der selbständigen Büchsenmacher wird auf § 7 Abs. 3 WaffG verwiesen. Die Voraussetzungen für die Eintragung als Büchsenmacher in die Handwerksrolle erfüllt nach § 7 Abs. 1 oder 3 der Handwerksordnung (HwO), wer die Meisterprüfung im Büchsenmacherhandwerk bestanden hat oder wer eine Ausnahmegewilligung nach den §§ 8 oder 9 HwO für das Büchsenmacherhandwerk besitzt.
- 9.3 Bei der dreijährigen praktischen Tätigkeit (§ 9 Abs. 2 Nr. 2 WaffG) muss es sich um eine Beschäftigung als Verkäufer von Schusswaffen oder Munition handeln; eine Beschäftigung in einem Einzelhandelsgeschäft, das neben Schusswaffen auch andere Waren, z.B. Eisen- oder Haushaltswaren oder Jagdzubehör führt, genügt als Nachweis der Fachkunde, wenn der Antragsteller in nicht unerheblichem Umfang als Verkäufer von Schusswaffen oder Munition tätig gewesen ist, für die die Waffenhandelserlaubnis beantragt wird. Die Beschäftigung mit Hilfs- oder Botendiensten in einem Waffenhandelsgeschäft ist für den Nachweis der Fachkunde nicht ausreichend.
- 9.4 Bei Angehörigen anderer EG-Mitgliedsstaaten ist der Nachweis der Fachkunde für den Waffenhandel als erbracht anzusehen, wenn der Antragsteller eine praktische Tätigkeit oder Ausbildung der in § 2 der 2. WaffV genannten Art und Dauer im Handel mit Schusswaffen oder Munition nachweist.

10. Inhalt und Erlöschen der Erlaubnis (§ 10 WaffG)

- 10.1 Die Erlaubnis berechtigt den Erlaubnisinhaber, das Waffenherstellungs- oder das Waffenhandelsgewerbe im gesamten Geltungsbereich des Gesetzes auszuüben.
- 10.2 Die Erlaubnis kann auf den Handel mit einer der in Anlage 3 zur 1. WaffV bezeichneten Waffenart beschränkt werden. Häufig kann sich eine nähere Eingrenzung der Erlaubnis auch dadurch ergeben, dass der Antragsteller seinen Antrag auf bestimmte Arten von Schusswaffen oder Munition beschränkt. Die Erlaubnis kann weiter im Wege der teilweisen Ablehnung des Antrages sachlich beschränkt werden, wenn

dies im Interesse einer ordnungsgemäßen Betriebsführung erforderlich ist oder wenn die Fachkunde teilweise nicht nachgewiesen wird.

- 10.3 Die Erlaubnis darf nicht von einer aufschiebenden oder auflösenden Bedingung abhängig gemacht werden.
- 10.4 Nach § 10 Abs. 1 WaffG erteilte Auflagen müssen ihre Rechtfertigung in dem Zweck des Gesetzes, insbesondere dem Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung vor den Gefahren bei der Waffenherstellung oder beim Waffenhandel finden. Dies ist der Fall, wenn die Auflagen für eine ordnungsgemäße Führung des Betriebes erforderlich sind. Durch Auflagen kann insbesondere die Art und Weise der Ausübung des Betriebes, z.B. die Herstellung und der Vertrieb der Schusswaffen und Munition, näher geregelt werden. Auf die Erteilung folgender Auflagen wird wegen ihrer allgemeinen Bedeutung besonders hingewiesen:
- 10.4.1 Die Hersteller und Händler sind zu verpflichten, die Einstellung und das Ausscheiden einer mit der Leitung einer unselbständigen Zweigstelle beauftragten Person der Erlaubnisbehörde unverzüglich anzuzeigen.
- 10.4.2 Den Erlaubnisinhabern kann für den Versand von Schusswaffen und Munition zur Auflage gemacht werden, dass die Verpackung und ihre Verschlüsse in allen Teilen so fest und stark sein müssen, dass sie sich nicht lockern oder öffnen und dass sie allen Beanspruchungen zuverlässig standhalten, denen sie erfahrungsgemäß beim Transport ausgesetzt sind.
- 10.4.3 Angehörigen der anderen EG-Mitgliedsstaaten, die gemäß § 1 Abs. 2 der 2. WaffV den Handel mit Schusswaffen und Munition ohne Begründung eines Wohnsitzes, eines gewöhnlichen Aufenthaltsortes oder einer gewerblichen Niederlassung betreiben dürfen, ist in der Regel die Anzahl der Schusswaffen und der Munition vorzuschreiben, die als Muster oder Probe mitgeführt werden dürfen.
- 10.4.4 Den Herstellern von der Beschussprüfung unterliegenden Schusswaffen ist durch Auflage vorzuschreiben, ihre ausländischen Abnehmer in einem Land, das nicht dem Übereinkommen vom 1. Juli 1969 über die gegenseitige Anerkennung der Beschusszeichen für Handfeuerwaffen (BGBl. II 1971, S. 989) angehört, vertraglich zu verpflichten, die gelieferten Waffen nicht ohne Beschussprüfung in einen Mitgliedsstaat einzuführen.
- 10.4.5 Der Erlaubnisinhaber ist durch Auflage zu verpflichten, sich über die Zuverlässigkeit der Beschäftigten, die unmittelbaren Zugang zu Schusswaffen oder Munition haben, in geeigneter Weise zu vergewissern, erforderlichenfalls sich ein Führungszeugnis (§ 28 Abs. 5 und § 30 Abs. 3 BZRG) vorlegen zu lassen.
- 10.5 Die Erlaubnis erlischt - unbeschadet des § 46 GewO - wegen ihres persönlichen Charakters mit dem Tod der natürlichen oder mit dem Erlöschen der juristischen Person, der sie erteilt worden ist.
Die Erlaubnis erlischt ferner durch die Stillelegung des ganzen Betriebes:

eine Teilstillegung genügt nicht. Die Frist nach § 10 Abs. 3 WaffG kann nicht dadurch unterbrochen werden, dass der Erlaubnisinhaber den Betrieb nur zum Schein wieder aufnimmt. Notwendig ist eine Tätigkeit, welche alle Merkmale des Gewerbebetriebes erfüllt; hierzu gehört, dass die Tätigkeit auf eine gewisse Dauer berechnet ist.

- 10.6 Die Fristen nach § 10 Abs. 3 WaffG können aus wichtigen Gründen verlängert werden, so z.B. bei längerer Erkrankung des Gewerbetreibenden. Der Antrag auf Fristverlängerung muss vor Fristablauf gestellt werden.

11. Anzeigepflicht (§ 11 WaffG)

- 11.1 Anzeigen im Sinne des § 11 WaffG, die eine Zweigniederlassung oder eine unselbständige Zweigstelle betreffen, sind der Erlaubnisbehörde von der für diese Zweigstelle zuständigen Behörde mitzuteilen. Die Verlegung des Betriebes in den Bezirk einer anderen Erlaubnisbehörde ist als Betriebseinstellung und Aufnahme eines neuen Betriebes anzusehen; die Betriebseinstellung ist der für den bisherigen Betriebsort zuständigen Behörde anzuzeigen.

- 11.2 Die zuständigen Behörden haben darauf zu achten, dass neben den Anzeigepflichten nach § 11 WaffG die nachstehend aufgeführten Anzeigepflichten erfüllt werden:

- 11.2.1 das beabsichtigte Inverkehrbringen von Schusswaffen oder Gegenständen nach § 26 der 1. WaffV,
- 11.2.2 die beabsichtigte Verwendung eines Warenzeichens für Schusswaffen oder Munition (§ 27 der 1. WaffV). Mit der Anzeige ist eine Kopie des Zeichens vorzulegen,
- 11.2.3 das Überlassen von erlaubnispflichtigen Schusswaffen und Munition an Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereiches des Gesetzes haben (§ 28 Abs. 1 der 1. WaffV),
- 11.2.4 die Anzeigepflichten nach § 43 WaffG.

- 11.3 Die Anzeigepflicht nach § 14 GewO bleibt unberührt.

12. Waffen- und Munitionsbücher (§ 12 WaffG)

- 12.1 Der Buchführungspflicht unterliegen nunmehr auch Handfeuerwaffen mit einer Länge von nicht mehr als 60 cm, deren Geschossen eine Bewegungsenergie von weniger als 7,5 J erteilt wird und deren Bauart nicht nach § 22 zugelassen ist (§ 12 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 WaffG). Zur Führung des Munitionshandelsbuches gemäß § 12 Abs. 3 WaffG ist der Einzelhändler verpflichtet, der Hersteller und Großhändler nur, soweit sie Munition an den Letztverbraucher abgeben. Die

Verpflichtung zur Führung des Munitionshandelsbuches gilt nicht für die in § 2 Abs. 7 der 1. WaffV genannten Munitionsarten.

- 12.2 Waffenherstellung- und Waffenhandelsbuch sind nach einem der in §§ 15 oder 16 der 1. WaffV vorgeschriebenen Muster entweder in gebundener Form, in Karteiform oder mit Hilfe der Datenverarbeitung (ADV) zu führen (§ 14 Abs. 1 der 1. WaffV). Für das Munitionshandelsbuch ist ein bestimmtes Muster nicht vorgeschrieben. Es muss jedoch die in § 17 der 1. WaffV vorgeschriebenen Mindestangaben enthalten. Für Pistolen-, Revolver- und sonstige Munition sind jeweils getrennte Blätter anzulegen (§ 17 Abs. 2 der 1. WaffV). Bei der Führung des Waffenherstellungs- und Waffenhandelsbuches können zwei Muster verwendet werden: Entweder ist jede Waffe gesondert einzutragen (§ 15 der 1. WaffV), oder es können mehrere Waffen desselben Typs (Waffenposten) zu einer Eintragung zusammengefasst werden (§ 16 der 1. WaffV). Das System der Einzelbuchung ist sowohl bei der Führung der Bücher in gebundener Form als auch bei Führung in Karteiform zulässig. Dagegen darf das System der Sammeleintragung nur im Rahmen der Karteiform verwendet werden. Das gleiche System ist für den Ausdruck der Karteiblätter zu benutzen, sofern die Bücher mit Hilfe der ADV geführt werden (§ 18 Abs. 2 der 1. WaffV). Bei dem System der Einzeleintragung werden die den Eingang bzw. die Fertigstellung betreffenden Eintragungen den Abgang der Waffe betreffenden Eintragungen in einer Zeile gegenübergestellt. Bei dem System der Sammeleintragung dürfen Neueingänge auf derselben Karteikarte erst eingetragen werden, wenn der eingetragene Waffenposten vollständig abgebucht ist. Zu einem Waffentyp gehören Waffen gleicher Ausführung, die unter derselben Modellbezeichnung in den Verkehr gebracht werden.
- 12.3 § 14 Abs. 3 der 1. WaffV gestattet sowohl eine manuelle Eintragung (Tinte, Kugelschreiber, Stempel) als auch maschinelle Eintragungen (Schreibmaschine, Buchungsmaschine) . Bei der Benutzung der Karteiform ist zu verlangen, dass die verwendeten Karteikarten, um einen Missbrauch zu verhindern, fortlaufend numeriert sind. Jedes Karteiblatt ist einzeln vor Benutzung mit dem Stempel der Erlaubnisbehörde zu versehen. Auf einem Einführungsblatt zur Kartei ist dauerhaft die zugehörige Kartenzahl festzuhalten und durch Unterschrift eines Verwaltungsangehörigen und durch das Behördensiegel zu bestätigen. Die Sätze 2 und 3 gelten nicht für Karteiblätter, die bei Führung der Bücher mit Hilfe der ADV verwendet werden. Die Verpflichtung, die behördlichen Bescheinigungen nach § 34 Abs. 2 Satz 3 WaffG und die Ausnahmebescheide zu den Waffenbüchern zu nehmen (§ 34 Abs. 6 Satz 1 WaffG), bezieht sich nicht auf Waffenbesitzkarten; diese sind dem Erwerber der Waffe zurückzugeben.
- 12.4 Die eine Waffe betreffenden Angaben sind jeweils nach der Fertigstellung bzw. dem Eingang der Waffe und bei ihrem Abgang

einzutragen. Satz 1 gilt entsprechend für die Eintragungen beim Eingang bzw. beim Abgang von Munition. Im Zeitpunkt der Eintragung müssen alle sich auf die Eintragung beziehenden Tatsachen vorliegen, es sei denn, dass bei einer Eintragung bestimmte Angaben nicht gemacht werden können. Unzulässig ist es, wegen Einzelheiten auf Anlagen, z.B. Rechnungen, zu verweisen, auch wenn sich die erforderlichen Feststellungen aus den Anlagen treffen lassen. Sofern bei den einzelnen Eintragungen Angaben nicht gemacht werden können, ist dies unter Angabe der Gründe zu vermerken. Ein solcher Fall ist z.B. bei zur Ausfuhr bestimmten Waffen oder Munition gegeben, die nach § 14 WaffG nicht vollständig oder überhaupt nicht gekennzeichnet zu werden brauchen.

- 12.5 Die Bücher sind in den gemäß § 14 Abs. 4 der 1. WaffV vorgeschriebenen Fällen abzuschließen. Bei der Prüfung ist darauf zu achten, dass in dem abgeschlossenen Teil des Waffen- oder Munitionsbuches später Ausgänge solcher Waffen oder Munition nicht vermerkt werden dürfen, deren Eingänge auf der Einnahmeseite bereits eingetragen waren.

13. Kennzeichnungspflicht (§ 13 WaffG)

- 13.1 Munition, die eingeführt wird und mit dem eingetragenen Zeichen eines Herstellers mit Sitz außerhalb des Geltungsbereiches des Gesetzes versehen ist, braucht von dem einführenden Händler nicht zusätzlich mit dem eigenen Warenzeichen versehen werden.

- 13.2 Eine von § 13 Abs. 1 WaffG abweichende Kennzeichnung gilt für Schusswaffen, deren Geschossen eine Bewegungsenergie von nicht mehr als 7,5 J erteilt wird (§ 13 Abs. 2 WaffG), sofern auf diesen Schusswaffen eine Typenbezeichnung angebracht ist und sie mit dem in der Anlage 1 zur 1. WaffV festgelegten Kennzeichen versehen sind (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 der 1. WaffV). Handfeuerwaffen im Sinne von § 12 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 WaffG mit einer Länge von nicht mehr als 60 cm müssen jedoch mit einer fortlaufenden Nummer gekennzeichnet sein. Auf die abweichende Kennzeichnung von Schusswaffen und Munition in den Fällen der §§ 20 bis 24 der 1. WaffV wird hingewiesen.

14. Ausnahmen von der Kennzeichnungspflicht (§ 14 WaffG)

- 14.1 Von der Freistellung nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 WaffG werden Waffen erfasst, deren Modell vor dem Jahre 1871 so weit entwickelt war, dass mit einer serienmäßigen Herstellung begonnen werden konnte. Dabei kann nicht auf die amtliche oder handelsübliche Bezeichnung der Waffe abgestellt werden. Das Infanteriegewehr M/71, dessen Modell bereits vor dem Jahre 1871 entwickelt war, ist daher von der Kennzeichnungspflicht befreit, es sei denn, dass die Waffen nach dem

1. Januar 1945 hergestellt worden sind. Entstehen Zweifel darüber, ob es sich um eine Originalwaffe oder um eine nachgebaute Waffe handelt, so ist ein Waffensachverständiger hinzuzuziehen.

- 14.2 Die Waffen oder die Munition sind nur dann zur Ausfuhr bestimmt (§ 14 Abs. 1 Nr. 2 , Absatz 2 WaffG), wenn und soweit für sie ein konkreter Exportauftrag vorliegt oder sich dies aus anderen Umständen, z.B. laufenden Geschäftsbeziehungen, ergibt. Der Unternehmer hat das Vorliegen der Befreiungsvoraussetzungen glaubhaft zu machen.
- 14.3 Die Befreiung nach § 14 Abs. 1 Nr. 3 WaffG setzt nicht voraus, dass der Kennzeichnungspflichtige in einer unmittelbaren Rechtsbeziehung zu der jeweiligen Beschaffungsstelle steht. Erforderlich ist indessen, dass den genannten Stellen die für sie bestimmte Munition auf direktem Wege, nicht über Lager des Handels - ausgenommen Zollverschlusslager-, geliefert wird. Wird diese Munition einer zivilen Verwendung zugeführt, muss die in § 13 Abs. 3 WaffG vorgeschriebene Kennzeichnung angebracht werden.
- 14.4 Wegen weiterer Ausnahmen von der Kennzeichnungspflicht wird auf § 1 der 1. WaffV verwiesen.

15. Ermächtigungen und Anordnungen (§ 15 WaffG)

- 15.1 Das Bundeskriminalamt prüft innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Anzeige nach § 26 Abs. 1 der 1. WaffV, ob das vorgelegte Muster den für die jeweiligen Stoffe oder Gegenstände festgelegten Anforderungen entspricht. Es teilt dem Anzeigenden vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist schriftlich mit, dass die Prüfung Beanstandungen nicht ergeben hat, oder ordnet gemäß § 15 Abs. 2 WaffG an, welche Änderungen an dem vorgelegten Muster oder der Stoffprobe vorzunehmen oder welche technischen Anforderungen einzuhalten sind. Anordnungen nach § 15 Abs. 2 WaffG können auch nachträglich getroffen werden. In der Anordnung ist, ausgenommen für Luftdruckwaffen, dem Antragsteller die Verwendung eines Prüfzeichens vorzuschreiben, das sich aus dem Prüfzeichen nach Anlage 17 und einer Kennnummer zusammensetzt.
- 15.2 Für die Prüfung von Reizstoffgeschossen, Reizstoffsprühgeräten und von den dafür verwendeten Reizstoffen ist das Institut für Aerobiologie der Fraunhofer-Gesellschaft in 5948 Schmallenberg-Grafschaft zuständig. Das Bundeskriminalamt verweist Hersteller oder Einführer, die Anträge auf Prüfung solcher Stoffe und Gegenstände bei ihm stellen, an dieses Institut.
- 15.3 Erlanzt die Erlaubnisbehörde Kenntnis von dem Vertrieb von

Reizstoffgeschossen, Reizstoffsprühgeräten oder Reizstoffen, die nicht das in der Anlage 17 vorgeschriebene Prüfzeichen tragen, so teil sie dies dem zuständigen Landeskriminalamt mit. Dieses unterrichtet das Bundeskriminalamt, wenn das Ergebnis der Prüfung dieses Stoffes oder Gegenstandes nicht nach Nummer 15.4 veröffentlicht ist oder ihm nicht bekannt ist, dass der Stoff oder Gegenstand ohne Beanstandungen geprüft worden ist.

- 15.4 Hat das Institut für Aerobiologie der Fraunhofer-Gesellschaft Reizstoffgeschosse, Reizstoffsprühgeräte und die dafür verwendeten Reizstoffe ohne Beanstandung geprüft, so wird das Ergebnis der Prüfung im Gemeinsamen Ministerialblatt, herausgegeben vom Bundesminister des Innern, veröffentlicht.

16. Beschusspflicht (§ 16 WaffG)

- 16.1 Handfeuerwaffen, Böller, Einsteckläufe und Austauschläufe, die unter zollamtlicher Überwachung durch den Geltungsbereich des Gesetzes befördert oder in Zollniederlagen, Zollverschlusslagern oder Freihäfen gelagert werden, ohne dass sie in den freien Verkehr des deutschen Wirtschaftsgebietes gelangen, unterliegen nicht der Beschusspflicht (vgl. § 27 Abs. 2 Nr. 1 WaffG).
- 16.2 Böller sind Geräte, in denen verdämmte Ladungen oder Kartuschen oder ein Gasgemisch gezündet und die zum Salutschießen verwendet werden. Handböller zum Abschießen von Kartuschenmunition sind Handfeuerwaffen im Sinne des § 1 Abs. 4 WaffG.
- 16.3 Bescheinigungen nach § 16 Abs. 3 Satz 2 WaffG dürfen von den Beschussämtern nur ausgestellt werden, wenn die Waffe durch den Beschuss zerstört oder beschädigt würde oder nicht beschossen werden kann.
- 16.4 Im Land Berlin gilt das Gesetz über die Prüfung der Handfeuerwaffen (Beschussgesetz) vom 7. Juni 1939 (RGBI. I S. 1241), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Beschussgesetzes vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1033). Auf die Verordnung des Senats von Berlin zur Durchführung des Beschussgesetzes vom 8. April 1975 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin S. 1165) wird verwiesen.

17. Ausnahmen von der Beschusspflicht (§ 17 WaffG)

Die gegenseitige Anerkennung der Beschusszeichen (§ 17 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe d WaffG) ist mit folgenden Staaten vereinbart worden:

Belgien, Chile, Deutsche Demokratische Republik, Frankreich, Italien, Jugoslawien, Österreich, Spanien, Tschechoslowakei, Ungarn und Großbritannien (vgl. das Übereinkommen über die gegenseitige Anerkennung der Beschusszeichen für Handfeuerwaffen vom 1. Juli 1969 - BGBl. 1971 II S. 989 und die Bekanntmachung vom 5. Mai 1893, Deutscher Reichsanzeiger und Preuß. Staatsanzeiger Nr. 109).

18. Beschussprüfung (§ 18 WaffG)

- 18.1 Die Haltbarkeit, die Handhabungssicherheit und die Maßhaltigkeit der Waffen sind nach Anlage I zur 3. WaffV zu prüfen.
- 18.2 Als ergänzende Werte, die den allgemeinen Regeln der Waffentechnik entsprechen (Anlage I Nr. 1.3 zur 3. WaffV), sind der Beschussprüfung die von der Ständigen Internationalen Kommission für die Prüfung der Handfeuerwaffen festgelegten Maßtafeln zugrunde zu legen, die im Bundesanzeiger veröffentlicht sind.
- 18.3 Die Maßhaltigkeit wird durch Lehren oder nach anderen Verfahren geprüft, die dem Stand der Messtechnik entsprechen.

19. Prüfzeichen (§ 19 WaffG)

Wegen der Prüfzeichen der Beschussbehörden (§ 19 Abs. 1 WaffG) und der in § 17 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b WaffG genannten Stellen wird auf die Abbildungen in Anlage II zur 3. WaffV verwiesen.

20. Ermächtigungen für die Beschussprüfung (§ 20 WaffG)

Von der Ermächtigung nach § 20 WaffG ist in der 3. WaffV Gebrauch gemacht worden.

21. Zulassung von Handfeuerwaffen und Einsteckläufen (§ 21 WaffG)

- 21.1 Der Kennnummer nach § 13 Abs. 2 der 3. WaffV für Gegenstände nach § 21 WaffG kann ein Buchstabe voran oder eine durch einen Schrägstrich abgesetzte Zahl nachgestellt werden. Der Buchstabe "S" kennzeichnet Schussapparate, bei denen die Geschwindigkeit des Geschosses nicht mehr als 100 m/s beträgt. Der Buchstabe "T" bezeichnet Geräte, die auf Grund einer Ausnahmegewilligung zugelassen sind. Andere Buchstaben, die der Kennnummer

vorangestellt werden, bezeichnen die Art oder den Verwendungszweck des Gegenstandes.

Eine der Kennnummer nachgestellte Zahl bezeichnet eine Nachtragszulassung. Diese wird im allgemeinen dann ausgesprochen, wenn die Konstruktion des Gerätes oder der Waffe geändert, ohne dass dabei das äußere Erscheinungsbild des Gegenstandes geändert wird.

- 21.2 Die Ausnahmegewilligung nach § 21 Abs. 6 WaffG ist auf eine bestimmte Art und Menge von Waffen oder Einsteckläufen zu beschränken. Die Gegenstände müssen so gekennzeichnet sein, dass eine spätere Identifizierung möglich ist. Dem Antragsteller ist daher vorzuschreiben, auf dem einzelnen Gegenstand die Hersteller- oder Händlerfirma oder das eingetragene Warenzeichen und eine Typenbezeichnung anzubringen. Er ist ferner zu verpflichten, auf den einzelnen Gegenständen die für Schusswaffen oder Munition vorgeschriebene Kennzeichnung anzubringen. Eine allgemeine Bewilligung ist zu befristen; sie soll höchstens für die Dauer von drei Jahren erteilt werden. In der Ausnahmegewilligung soll der Widerruf für den Fall vorbehalten werden, dass Beschränkungen nicht beachtet oder Auflagen innerhalb einer gesetzten Frist nicht erfüllt werden. Die Ausnahmegewilligung zum Zwecke der Ausfuhr kann auf bestimmte Länder beschränkt werden; sie ist mit der Auflage zu verbinden, dass der Hersteller oder Händler den für steuerliche Zwecke vorgeschriebenen Ausfuhrnachweis der Behörde, die die Ausnahme erteilt hat, oder deren Beauftragten auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen hat. Als Nachweis gilt der für die Steuerfreiheit von Ausfuhrlieferungen nach dem Umsatzsteuerrecht vorgesehene Ausfuhrnachweis (§ 6 Abs. 1 Nr. 3 Umsatzsteuergesetz in Verbindung mit § 1 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Umsatzsteuergesetzes - Mehrwertsteuer - vom 11. Oktober 1967,- BGBl. I S. 980-, zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. April 1972 - BGBl. I S. 611-).
- 21.3 Eine Ausnahmegewilligung für Gegenstände, die zum Vertrieb im Geltungsbereich des Gesetzes bestimmt sind, ist nur ausnahmsweise zu erteilen. In Betracht kommen insbesondere Ausnahmen zum Zwecke der Weiterentwicklung und Erprobung neuer Bauarten oder für spezielle technische Verwendungszwecke.
- 21.4 Bei Erteilung einer Ausnahmegewilligung zur Ausfuhr im Sinne von § 21 Abs. 6 WaffG werden in der Regel öffentliche Interessen nicht entgegenstehen. Eine Ausnahmegewilligung für Schusswaffen nach § 21 Abs. 1 Nr. 1 und 2 WaffG zur Ausfuhr in Staaten, mit denen die gegenseitige Anerkennung der Besuchszeichen vereinbart ist, wird im Hinblick auf die Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland aus dem Übereinkommen vom 1. Juli 1969 über die gegenseitige Anerkennung der Besuchszeichen für Handfeuerwaffen nicht erteilt.

- 21.5 Die Bewilligung von Ausnahmen für die Handfeuerwaffen nach § 21 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und für Einsteckläufe darf nur erteilt werden, wenn die Gegenstände haltbar sind und bei den Einsteckläufen sichergestellt ist, dass die Waffen, in denen sie verwendet werden sollen, nicht stärker als bei der Verwendung der normalen Gebrauchsmunition beansprucht werden.
Bei Schussapparaten, die als Werkzeuge oder Hilfsmittel für gewerbliche oder technische Zwecke verwendet werden sollen, muss sichergestellt sein, dass sie handhabungssicher und haltbar sind, und dass sie nicht ohne weiteres zum Schießen in den freien Raum benutzt werden können. Bei der Prüfung sind die in Anlage I der 3. WaffV festgelegten Grundsätze zu berücksichtigen. Abweichungen von diesen Grundsätzen sind nur bei Spezialgeräten zulässig, wenn in der Gebrauchsanweisung auf die besonderen Gefahren hingewiesen wird.
- 21.6 Die Zulassungsbehörde hat dem nach § 15 Abs. 1 der 3. WaffV verpflichteten Betreiber eines Schussapparates eine andere Stelle zur Durchführung der Wiederholungsprüfung zu benennen, sofern der Hersteller seinen Betrieb eingestellt hat und die Verpflichtung zur Prüfung nicht von einem anderen Hersteller vertraglich übernommen worden ist.
- 22. Zulassung von Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen (§ 22 WaffG)**
- 22.1 Für die Erteilung einer Zulassung nach § 22 Abs. 1 WaffG und für die Erteilung einer Ausnahmegewilligung nach § 22 Abs. 4 WaffG gelten die Nummern 21.1, 21.2, 21.3 und 21.4 Satz 1 entsprechend.
- 22.2 Die Bewilligung von Ausnahmen nach § 22 Abs. 4 WaffG kommt in Betracht, wenn auf Grund der Konstruktion der Waffen sichergestellt ist, dass Geschosse 1 m vor der Mündung keine größere gesundheitsschädliche Wirkung haben als kugelförmige Bleigeschosse mit 7 mm Durchmesser und einer Bewegungsenergie von 7,5 J.
- 22.3 Vor der Entscheidung über die Ausnahmegewilligung soll die Physikalisch-Technische Bundesanstalt eine Stellungnahme des Bundeskriminalamtes einholen; ihm ist ein Abdruck des Ausnahmebescheides zu übersenden. Bei den Schusswaffen, die der Einzelbeschussprüfung unterliegen, ist ferner den Beschussämtern ein Abdruck des Ausnahmebescheides zu übersenden.
- 23. Zulassung von pyrotechnischer Munition (§ 23 WaffG)**
- 23.1 Zum Begriff der pyrotechnischen Munition wird auf Nummer 2.2 verwiesen.

- 23.2 Für die Erteilung einer Zulassung nach § 23 Abs. 1 WaffG und für die Erteilung einer Ausnahmegewilligung nach § 23 Abs. 4 WaffG gelten die Nummern 21.1 bis 21.3 und 21.4 Satz 1 entsprechend. Dem Bundeskriminalamt ist ein Abdruck der Ausnahmegewilligung zu übersenden.
- 23.3 Nicht zugelassene pyrotechnische Munition, die von deutschen Schiffen zur Auffüllung der erforderlichen Bestände in ausländischen Häfen an Bord genommen und an Bord verbraucht werden soll, ist nicht zu beanstanden, wenn diese Gegenstände im Geltungsbereich des Gesetzes nicht in den Verkehr gelangen.
- 24. Gewerbsmäßiges Überlassen (§ 24 WaffG)**
- Die Zulassungszeichen für Zulassungen nach den §§ 21, 22 oder 23 WaffG sind in der Anlage II zur 3. WaffV abgebildet.
- 25. Zulassung von Munition (§ 25 WaffG)**
- 25.1 § 25 Abs. 1 WaffG erfasst außer Patronen- und Kartuschenmunition nunmehr auch Treibladungen nach § 2 Abs. 2 WaffG. Adressaten der Vorschrift sind über das bisherige Recht hinaus auch Munitionshändler. Das Verbot gilt nicht für die Einfuhr von nicht in der Anlage III zur 3. WaffV aufgeführter Munition durch konzessionierte Munitionshändler und Inhaber von Munitionserwerbs Scheinen sowie für den Vertrieb und das Überlassen im Geltungsbereich des Gesetzes an Inhaber eines Munitionserwerbs Scheines, der für Munition jeder Art gilt (§ 2 Abs. 6 der 1. WaffV).
- 25.2 Für die Erteilung von Ausnahmen nach § 25 Abs. 3 WaffG gelten die Vorschriften unter Nummer 21.2 entsprechend.
- 25.3 Für die Erteilung einer Ausnahmegewilligung zur Ausfuhr gilt Nummer 21.4 Satz 1 entsprechend; eine Ausnahmegewilligung zum Vertrieb im Geltungsbereich des Gesetzes ist nur bei Vorliegen besonderer Voraussetzungen zu erteilen. Die Erteilung kommt in Betracht bei Neuentwicklungen oder um einem Jäger oder Sportschützen die Verwendung einer Waffe zu ermöglichen, die er bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes besaß oder die er nach dem Inkrafttreten des Gesetzes aus Gebieten außerhalb des Geltungsbereiches des Gesetzes bezieht.
- 25.4 Bei der Erteilung der Ausnahmegewilligung ist folgendes zu beachten:

Die Bezeichnung, die Maße und die Gasdrücke der zugelassenen Munition sind in der Anlage III zur 3. WaffV festgelegt. Die Bewilligung ist zu versagen, wenn die Munition die gleiche Bezeichnung wie eine Munition nach Anlage III zur 3. WaffV trägt, aber in den Abmessungen von den festgelegten Maßen abweicht oder deren Gebrauchsgasdruck den höchstzulässigen Gebrauchsgasdruck übersteigt. Zurückhaltung bei der Erteilung von Ausnahmen ist auch geboten, wenn die Munition in ihren Abmessungen von einer zugelassenen Munition mit einem geringeren Gebrauchsgasdruck nicht hinreichend differiert.

- 25.5 Vor der Entscheidung über die Ausnahmebewilligung soll die Physikalisch-Technische Bundesanstalt eine Stellungnahme des Bundeskriminalamtes einholen; diesem und den Beschlussämtern ist ein Abdruck des Ausnahmebescheides zu übersenden.

26. Ermächtigung für die Bauartzulassung und für die Einrichtung eines Beschussrates (§ 26 WaffG)

Von der Ermächtigung des § 26 ist in der 3. WaffV Gebrauch gemacht worden.

27. Einfuhr von Schusswaffen und Munition (§ 27 WaffG)

- 27.1 Nach Wegfall der Erlaubnispflicht für die Einfuhr von Schusswaffen und Munition ist die Berechtigung der zuständigen Grenzdienststelle auf andere Weise nachzuweisen (§ 27 Abs. 1 in Verbindung mit § 27 Abs. 4 Satz 2 WaffG). Die Vorschriften für die Einfuhr gelten auch für das sonstige Verbringen aus dem Land Berlin sowie aus der Deutschen Demokratischen Republik und aus Ostberlin in den Geltungsbereich des Gesetzes.

- 27.2 Der Nachweis ist für Schusswaffen und Munition zu erbringen, zu deren Erwerb es ihrer Art nach der Erlaubnis bedarf (vgl. Nummer 28.1 und 28.2), und zwar durch

- 27.2.1 eine Bescheinigung der einführenden Dienststelle bei der Einfuhr von Schusswaffen und Munition durch die in § 6 Abs. 1 WaffG aufgeführten Behörden oder deren Bedienstete,

- 27.2.2 eine Bescheinigung zum Erwerb oder zur Ausübung der tatsächlichen Gewalt über die Waffe bei der Einfuhr von Schusswaffen durch die in § 6 Abs. 6 WaffG bezeichneten Personen; die Bescheinigung berechtigt auch zur Einfuhr der für die Schusswaffe bestimmten Munition (§ 29 Abs. 2 Nr. 1 WaffG),

- 27.2.3 eine Bescheinigung der für Erlaubnisse nach § 7 WaffG zuständigen Behörde bei der Einfuhr von Schusswaffen und Munition durch

- Personen, denen die Erlaubnis zur Waffenherstellung oder zum Waffenhandel erteilt ist; die Bescheinigung ist nach dem Muster der Anlage 7 auszustellen,
- 27.2.4 die Waffenbesitzkarte nach § 28 Abs. 1 WaffG, in der die Berechtigung zum Erwerb oder zur Ausübung der tatsächlichen Gewalt über die Waffe und gegebenenfalls zum Erwerb der für die Waffe bestimmten Munition eingetragen sein muss (§ 28 Abs. 1 in Verbindung mit § 29 Abs. 2 Nr. 1 und Absatz 4 WaffG),
- 27.2.5 die Waffenbesitzkarte nach § 28 Abs. 2 WaffG; die Waffenbesitzkarte berechtigt Sportschützen auch zur Einfuhr der für die Waffe bestimmten Munition (vgl. § 29 Abs. 2 Nr. 1 und Absatz 4 WaffG), wenn die Berechtigung in der Waffenbesitzkarte vermerkt ist,
- 27.2.6 einen Jagdschein (Jahres-, Tages-, Jugendjagdschein) oder eine dem deutschen Jagdschein gleichgestellte Jagderlaubnis (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 der 1. WaffV) bei der Einfuhr der in § 28 Abs. 4 Nr. 7 WaffG bezeichneten Schusswaffen und der für diese Waffen bestimmten Munition (vgl. § 29 Abs. 2 Nr. 1 WaffG),
- 27.2.7 einen Munitionserwerbsschein - außer in den Fällen der Nummern 27.2.1 bis 27.2.6- (§ 29 WaffG). Der Waffenschein berechtigt nicht zur Einfuhr von Munition (§ 29 Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 27 Abs. 4 Satz 2 WaffG). In § 27 Abs. 4 Satz 2 WaffG liegt insoweit ein redaktionelles Versehen vor.
- 27.3 Ein Nachweis über die Berechtigung zum Erwerb oder zur Ausübung der tatsächlichen Gewalt ist in den Fällen des § 27 Abs. 2 und 3 WaffG nicht erforderlich.
- 27.3.1 Zur Beförderung von Schusswaffen oder Munition durch den Geltungsbereich des Waffengesetzes unter zollamtlicher Überwachung oder zur Lagerung von Schusswaffen oder Munition in Zollniederlagen, Zollverschlusslagern oder in Freihäfen sind die Waffen der zuständigen Zolldienststelle - im Freihafen Hamburg dem Freihafenamt - anzumelden und auf Verlangen vorzuführen (§ 27 Abs. 2 Nr. 1, § 27 Abs. 4 WaffG). Weitergehende zollrechtliche Vorschriften über die Gestellung von Waren bleiben unberührt.
- 27.3.2 Die Befreiung für Signalwaffen nach § 27 Abs. 2 Nr. 2 WaffG gilt nur, solange die Waffen an Bord des Schiffes oder des Luftfahrzeuges verbleiben. Unter die Ausnahme fallen nur Signalwaffen mit einem Patronen- oder Kartuschenlager von mehr als 12 mm; der Erwerb und das Führen von Schusswaffen mit einem kleineren Kaliber, deren Bauart nach § 22 WaffG zugelassen ist, unterliegen weder der Besitzkarten- noch der Waffenscheinplicht. Diese Waffen dürfen ebenfalls ohne Berechtigungsnachweis eingeführt werden.
- 27.3.3 Die Befreiung nach § 27 Abs. 3 WaffG gilt nur unter der Voraussetzung, dass die ein- oder durchgeführten Waffen oder Munition innerhalb eines Monats wieder aus dem Geltungsbereich des Gesetzes verbracht werden. Diese Einschränkung gilt nicht beim Mitführen von Schusswaffen oder Munition zu Sammlerveranstaltungen nach § 27 Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe b WaffG, wenn die Gegenstände einem

- Berechtigten überlassen wurden und dies durch eine Bescheinigung der für den Veranstaltungsort zuständigen Behörde nachgewiesen wird. Diese Bescheinigung ist auf die Rückseite der Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 8 zu setzen. Die fristgemäße Ausfuhr von Art und Zahl der ein- oder durchgeführten Schusswaffen oder Munition wird von den Grenzdienststellen überwacht. Für den Nachweis der Voraussetzungen in den Fällen des § 27 Abs. 3 Nr. 1 und 2 WaffG ist die Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 8 zu verwenden.
- 27.3.4 Für andere Schusswaffen als die in § 27 Abs. 2 Nr. 2 WaffG genannten Signalwaffen, die an Bord von Schiffen oder Luftfahrzeugen mitgeführt werden, kann auf den Nachweis der Berechtigung nach § 27 Abs. 1 WaffG nur verzichtet werden, wenn die tatsächliche Gewalt über sie während des Aufenthaltes im Hafen oder auf dem Flughafen nicht ausgeübt werden kann. Die Schusswaffen müssen daher unter Verschluss gehalten werden.
Schusswaffen, deren sichere Verwahrung im Luftfahrzeug selbst nicht möglich ist, können der nach § 27 Abs. 6 WaffG zuständigen Überwachungsbehörde oder der für die Sicherung des Flughafens zuständigen Behörde zur Verwahrung bis zum Start übergeben werden. Liegen diese Voraussetzungen vor, bedarf es weder einer Waffenbesitzkarte noch eines Waffenscheins. Die nach § 27 Abs. 6 WaffG zuständige Überwachungsbehörde unterrichtet die für die Sicherung des Flughafens zuständige Behörde über etwa an Bord mitgeführte Waffen.
- 27.4 Die Einfuhr von Schusswaffen oder Munition ist verboten, wenn die Bauart der Schusswaffe oder der Munition nach §§ 21 bis 23 WaffG oder die Munition nach § 25 WaffG nicht zugelassen ist oder wenn die Gegenstände nach § 37 WaffG verboten sind, sofern nicht eine Ausnahmegenehmigung vorliegt.
Die Bauartzulassung ist im Falle einer gewerbsmäßigen Einfuhr durch Vorlage der Zulassungsurkunde oder der Ausnahmegenehmigung nachzuweisen.
- 27.5 Für die Überwachung der Einfuhr gelten § 27 Abs. 4 bis 6 WaffG. Die Verpflichtung nach § 27 Abs. 4 Satz 1 WaffG, Schusswaffen oder Munition bei der Überwachungsbehörde anzumelden und auf Verlangen vorzuführen, gilt auch in den Fällen des § 27 Abs. 2 und 3 WaffG sowie bei der Einfuhr erlaubnisfreier Waffen und Munition. Weitergehende zollrechtliche Vorschriften über die Gestellung von Waren bleiben unberührt.
Die Mitteilungen nach § 27 Abs. 4 Satz 4 WaffG über die Einfuhr von Schusswaffen oder Munition (Anlage 9) sind denjenigen Behörden zuzuleiten, die die Berechtigung zum Erwerb der Schusswaffe oder Munition oder zur Ausübung der tatsächlichen Gewalt über die Schusswaffe erteilt oder bescheinigt haben; wird die Berechtigung zum Erwerb durch einen Jagdschein nachgewiesen, so ist die Mitteilung an die für die Ausstellung der Waffenbesitzkarte zuständige Behörde zu richten. In den Fällen des § 27 Abs. 3 Nr. 1 und 2 WaffG wird die Bescheinigung nach Anlage 8 in zweifacher (§ 27 Abs. 3 Nr. 1

Buchstabe a WaffG) beziehungsweise in dreifacher Ausfertigung (§ 27 Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe b und Nummer 2 WaffG) ausgestellt und gleichzeitig als Mitteilung verwendet. Das Erststück wird dem Einführer ausgehändigt. Das Drittstück wird von der Grenzdienststelle unmittelbar nach der Einfuhr der Waffen oder Munition der waffenrechtlich zuständigen Behörde übersandt. Das Zweitstück behält die Grenzdienststelle bis zur Ausfuhr der Waffen oder der Munition zurück. Werden die Waffen oder die Munition bei einer anderen Grenzdienststelle als der Einfuhrgrenzdienststelle wieder ausgeführt, so übersendet diese das Erststück der Bescheinigung sowie gegebenenfalls die Bescheinigung nach § 27 Abs. 3 Halbsatz 2 WaffG der Einfuhrdienststelle. Nach beendeter Ausfuhr werden Erst- und Zweitstück sowie gegebenenfalls die Bescheinigung nach § 27 Abs. 3 Halbsatz 2 WaffG von der Grenzdienststelle der waffenrechtlich zuständigen Behörde übersandt. Ist das Erststück der Bescheinigung nach Ablauf eines Monats bei der Einfuhrgrenzdienststelle noch nicht eingegangen, so benachrichtigt sie die waffenrechtlich zuständige Behörde, fehlt eine zuständige Behörde (§ 27 Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe a WaffG), so benachrichtigt sie das Bundeskriminalamt.

27.6 Personen, die bei der Einreise nicht im Besitz einer erforderlichen Erwerbs- oder Besitzberechtigung sind, werden an die für den Einreiseort waffenrechtlich allgemein zuständige Behörde verwiesen, sofern sie im Geltungsbereich des Gesetzes keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort haben. Die Schusswaffen und die Munition bleiben bis zur Vorlage der Berechtigung im Gewahrsam der Grenzdienststelle.

28. Waffenbesitzkarte (§ 28 WaffG)

28.1 Die Erlaubnispflicht nach § 28 WaffG erstreckt sich auf

28.1.1 Schusswaffen im engeren Sinne (§ 1 Abs. 1 WaffG),

28.1.2 den Schusswaffen gleichgestellte Geräte (§ 1 Abs. 2 WaffG),

28.1.3 die in § 5 Abs. 1 und 2 und § 7 Abs. 1 und 2 der 1. WaffV bezeichnete Geräte,

28.1.4 wesentliche Teile von Schusswaffen, die für erlaubnispflichtige Schusswaffen bestimmt sind (§ 3 Abs. 1 Satz 1 und Absatz 2 WaffG), auch wenn sie nur vorgearbeitet sind (§ 3 Abs. 3 WaffG)

28.1.5 Schalldämpfer (§ 3 Abs. 1 Satz 1 und Absatz 4 WaffG).

28.2 Keiner Waffenbesitzkarte bedarf es zum Erwerb von und zur Ausübung der tatsächlichen Gewalt hinsichtlich

28.2.1 Schussapparaten und Einsteckläufen (§ 28 Abs. 3 WaffG),

- 28.2.2 Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen, die der zugelassenen Bauart entsprechen und das Zulassungszeichen nach der Anlage 1 Abbildung 2 zur 1. WaffV tragen (§ 2 Abs. 4 Nr. 2 der 1. WaffV),
- 28.2.3 Luftdruck-, Federdruck- und CO₂-Waffen, soweit deren Geschossen eine Bewegungsenergie von nicht mehr als 7,5 J erteilt wird und die nach Anlage 1 Abbildung 1 der 1. WaffV gekennzeichnet sind (§ 2 Abs. 4 Nr. 3 der 1. WaffV),
- 28.2.4 Luftdruck-, Federdruck- und CO₂-Waffen, die vor dem 1. Januar 1970 erworben worden sind (§ 2 Abs. 4 Nr. 3 der 1. WaffV),
- 28.2.5 Schusswaffen, deren Modell vor dem Jahre 1871 entwickelt worden ist,
- wenn sie eine Zündnadelzündung besitzen,
 - wenn es sich um eine einläufige Einzelladerwaffe mit Zündhütchenzündung (Perkussionswaffen) handelt (§ 2 Abs. 4 Nr. 1 der 1. WaffV),
- 28.2.6 der in § 1 Abs. 1 und 2 der 1. WaffV bezeichneten Waffen und Geräte (Spielzeugwaffen, Vorderlader),
- 28.2.7 Schusswaffen nach § 3 der 1. WaffV (Zier- und Sammlerwaffen),
- 28.2.8 wesentlicher Teile, die ausschließlich für die in den Nummern 28.2.1 bis 28.2.7 bezeichneten Waffen bestimmt sind,
- 28.2.9 Wechsel- und Austauschläufe einschließlich der für diese Läufe erforderlichen auswechselbaren Verschlüsse für Schusswaffen, die bereits in der Waffenbesitzkarte des Erlaubnisinhabers eingetragen sind (§ 4 Abs. 1 der 1. WaffV).
- 28.3 Keiner Waffenbesitzkarte bedürfen
- 28.3.1 Personen, denen eine Bescheinigung auf Grund des § 6 Abs. 1 Satz 1 WaffG oder auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 6 Abs. 1 Satz 3 und 4 WaffG erteilt worden ist,
- 28.3.2 Personen, denen eine Bescheinigung nach § 6 Abs. 2 WaffG erteilt worden ist und in den Fällen des § 27 Abs. 2 und 3 WaffG,
- 28.3.3 Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Land Berlin haben, wenn sie die Schusswaffe nach den im Land Berlin geltenden Vorschriften rechtmäßig erworben haben und sie
- als Inhaber eines Berliner Jagdscheins zur Ausübung der Jagd oder zur Teilnahme an einer jagdlichen Veranstaltung oder
 - als Sportschütze zur Teilnahme an einer sportlichen Veranstaltung
- in den Geltungsbereich des Gesetzes verbringen (§ 57 Abs. 6 Satz 2 WaffG)
- 28.4 Keiner Waffenbesitzkarte zum Erwerb bedarf es in den Fällen des § 28 Abs. 4 WaffG.
- 28.4.1 Unter Erwerb im Sinne des § 28 Abs. 4 Nr. 2 WaffG ist nur die

vorübergehende Erlangung der tatsächlichen Gewalt über die gefundene Waffe zu verstehen. Erwirbt der Finder gemäß § 973 BGB nach sechsmonatiger Verwahrung bei der Fundbehörde das Eigentum an der Waffe und will er die tatsächliche Gewalt über sie ausüben, so bedarf er einer Erlaubnis. Ist er nicht zum Erwerb der Schusswaffe waffenrechtlich berechtigt, so darf die Fundbehörde die Waffe nicht an ihn herausgeben (§ 34 Abs. 1 Satz 1 WaffG). Hat oder erlangt der Finder keine waffenrechtliche Erwerbsberechtigung, so kann die Behörde anordnen, dass er die Waffe binnen angemessener von ihr zu bestimmender Frist unbrauchbar macht oder einem Berechtigten überlässt und dies der Behörde nachweist. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist kann die Waffe verwertet werden (Analogieschluss aus § 37 Abs. 5 Satz 2 und 3, § 40 Abs. 2, § 48 Abs. 2 sowie § 59 Abs. 4 Satz 2 und 3 WaffG).

- 28.4.2 Der Erwerb nach § 28 Abs. 4 Nr. 3 WaffG ist nur zum Zwecke der vorübergehenden sicheren Verwahrung oder der nicht gewerbsmäßigen Beförderung zu einem Berechtigten zulässig. Der Zeitraum, der hinsichtlich der Verwahrung als vorübergehend angesehen werden kann, beurteilt sich nach den Umständen des Einzelfalles.
- 28.4.3 § 28 Abs. 4 Nr. 5 WaffG berücksichtigt Fälle der Besitzdienerschaft (§ 855 BGB) und vergleichbare Fälle, z.B. gerichtliche oder behördliche Aufträge an Sachverständige, Konkursverwalter, den Erwerb einer Schusswaffe durch den Angestellten einer Bank oder eines gewerblichen Bewachungsunternehmens im auftrage des Arbeitgebers und nach dessen Weisungen oder die Beauftragung durch jagdliche und schießsportliche Vereinigungen sowie durch Brauchtumsvereinigungen, z.B. Schütze-, Heimat- oder Trachtenvereine. Unter diese Vorschrift fallen z.B. die Schiffsführung und die Bediensteten der Flughafenunternehmen und Landeplatzhalter hinsichtlich des Erwerbs von Signalwaffen und Sportschützen, denen der Verein Waffen zur Ausübung des Schießsports zur Verfügung stellt. In allen diesen Fällen ist Voraussetzung, dass der Inhaber des Weisungsrechts zur Ausübung der tatsächlichen Gewalt über den betreffenden Gegenstand befugt ist.
- 28.4.4 Keiner Waffenbesitzkarte bedarf es zum vorübergehenden Erwerb im örtlichen Bereich einer genehmigten Schießstätte.
- 28.4.5 Inhaber einer dem deutschen Jagdschein gleichgestellten Jagderlaubnis (§ 9 der 1. WaffV) bedürfen für den Erwerb von zwei Schusswaffen im Sinne des § 28 Abs. 4 Nr. 7 WaffG keiner Waffenbesitzkarte.
- 28.4.6 Für den Erwerb von Schalldämpfern für Waffen nach § 28 Abs. 4 Nr. 7 WaffG bedürfen auch Jagdscheininhaber einer Waffenbesitzkarte.
- 28.5 Der Inhaber einer Erlaubnis nach § 7 WaffG ist nur in dem durch diese Erlaubnis abgedeckten Umfang von der Erlaubnispflicht nach § 28 WaffG befreit. Für die Angestellten des Inhabers einer Erlaubnis nach § 7 WaffG gilt § 4 Abs. 3 WaffG.

- 28.6 Die Ausstellung einer Waffenbesitzkarte oder die Eintragung einer Waffe in eine bereits erteilte Waffenbesitzkarte ist innerhalb eines Monats nach dem Erwerb oder der Einfuhr zu beantragen
- 28.6.1 für Waffen, die auf Grund eines Jagdscheins nach § 27 Abs. 1 WaffG eingeführt oder nach § 28 Abs. 4 Nr. 7 WaffG erworben werden,
- 28.6.2 von Inhabern eines gleichgestellten ausländischen Jagdscheins, die nicht innerhalb eines Monats aus der Bundesrepublik Deutschland wieder ausreisen (§ 9 der 1. WaffV),
- 28.6.3 von Waffensammlern und Waffensachverständigen im Sinne des § 28 Abs. 2 Satz 2 WaffG, die die tatsächliche Gewalt über eine Schusswaffe über einen Zeitraum von mehr als drei Monaten ausüben (§ 28 Abs. 5 Satz 2 WaffG),
- 28.6.4 von einem Erben oder einer Person, die eine Schusswaffe nach dem Abhandenkommen wiedererwirbt (§ 28 Abs. 4 Nr. 1 und 9 WaffG); auf den abweichenden Fristbeginn im Falle des Erben wird hingewiesen (§ 28 Abs. 7 Satz 2 WaffG),
- 28.6.5 für Wechsel- oder Austauschläufe für Schusswaffen, die bereits in die Waffenbesitzkarte des Inhabers eingetragen sind (§ 4 Abs. 2 der 1. WaffV).
Die Pflicht, in bestimmten Fällen den Erwerb unverzüglich anzuzeigen (§ 43 Abs. 1 WaffG), bleibt unberührt.
- 28.7 Die Waffenbesitzkarte (Anlage 10,11 und 12) ist Erlaubnispapier für den Erwerb und die Ausübung der tatsächlichen Gewalt und dient zugleich dem Nachweis der Berechtigung (§ 27 Abs. 1, § 35 Abs. 5, § 39 Abs. 5 WaffG). Sie gilt im gesamten Geltungsbereich des Waffengesetzes (vgl. Nummer 6.1). Umfasst eine Erlaubnis nach § 28 WaffG mehrere Waffen, so ist in der Waffenbesitzkarte für die Eintragung jeder einzelnen Waffe eine Querspalte zu verwenden. Auf Antrag wird für jede Waffe eine gesonderte Waffenbesitzkarte ausgestellt. Werden mehrere Waffenbesitzkarten für dieselbe Person ausgestellt, so sind diese zusätzlich mit einer fortlaufenden Nummer zu kennzeichnen, z.B. 865/76-3.
- 28.7.1 Will eine Vereinigung, z.B. jagdlicher oder sportlicher Art Schusswaffen erwerben, so ist die Waffenbesitzkarte bei juristischen Personen auf ein Mitglied des vertretungsberechtigten Organs und bei Personengesellschaften auf einen vertretungsberechtigten Gesellschafter auszustellen. Beim Wechsel des Vertretungsberechtigten, auf dessen Namen die Waffenbesitzkarte ausgestellt worden ist, ist eine neue Waffenbesitzkarte auf den Namen des Nachfolgers auszustellen.
- 28.7.2 Über Schusswaffen, über die mehrere Personen die tatsächliche Gewalt ausüben, kann eine gemeinsame Waffenbesitzkarte auf die Namen dieser Personen ausgestellt werden (§ 28 Abs. 6 WaffG). In diesen Fällen müssen die Voraussetzungen für die Erteilung der Waffenbesitzkarte bei jedem der Berechtigten vorliegen. Eine gemeinsame Waffenbesitzkarte kann z.B. für Familienangehörige (Vater und Sohn, Ehegatten, Erbengemeinschaft) ausgestellt werden.

Nummer 28.7 gilt entsprechend.

- 28.8 In die Waffenbesitzkarte hat die zuständige Behörde folgende Angaben einzutragen:
- 28.8.1 Name, Geburtstag und Geburtsort des Inhabers,
- 28.8.2 Art und Zahl der Schusswaffen,
- 28.8.3 Tag und Ort der Ausstellung.
 Hersteller-, oder Warenzeichen, Modellbezeichnung und gegebenenfalls die Herstellungsnummer der Waffe, ferner den Tag des Überlassens, die erst nach dem abgeschlossenen Erwerbsvorgang feststehen, sind von der Behörde nur in den Fällen einzutragen, in denen es sich um einen Erwerb von einer Person handelt, die nicht Erlaubnisinhaber nach § 7 WaffG ist. Dabei hat die Behörde gegebenenfalls auch die Waffenbesitzkarte des Überlassers zu berichtigen. Die Behörde, die das Überlassen in die Waffenbesitzkarte des Überlassers einträgt, unterrichtet davon die für den Aufenthaltsort des Erwerbers zuständige Behörde. Wird der für den Erwerber zuständigen Behörde die Waffenbesitzkarte zur Eintragung des Erwerbs vorgelegt, ohne dass sie von dem Übergang unterrichtet worden ist, so benachrichtigt sie ihrerseits die für den Aufenthaltsort des Überlassers zuständige Behörde. Bei einem Eintragungsvorgang nicht benötigte Zeilen und Spalten dürfen nicht ungültig gemacht werden.
- 28.9 In der Waffenbesitzkarte ist die Art der zu erwerbenden oder erworbenen Waffe genau zu bestimmen (z.B. Büchse, Flinte, Pistole, Revolver) sowie das Kaliber, gegebenenfalls alternativ. Die Waffenbesitzkarte für Sportschützen nach § 28 Abs. 2 WaffG ist ohne zahlenmäßige Beschränkung auf den Erwerb von Einzelladerwaffen mit einer Länge von mehr als 60 cm auszustellen. Von der Ermächtigung nach § 28 Abs. 2 Satz 2 WaffG, für Waffensammler eine Waffenbesitzkarte auf Schusswaffen jeder Art zu erteilen, soll nur bei wissenschaftlich ausgerichteten Sammlungen und bei Privatsammlungen Gebrauch gemacht werden, wenn die Sammlung mehrere Schusswaffenarten umfasst und sich die Sammlertätigkeit des Antragstellers bereits über einen längeren Zeitraum erstreckt. Bei Personen, denen Schusswaffen zur Erprobung, Begutachtung, Untersuchung oder für ähnliche Zwecke überlassen werden (Waffensachverständige) gilt dies, wenn sich deren Tätigkeit mindestens auf mehrere Schusswaffenarten bezieht. Eine Waffenbesitzkarte für Waffensammler ist auf den Erwerb von Originalwaffen zu beschränken. Antragstellern, insbesondere solchen, die erst eine Sammlung aufzubauen beabsichtigen oder deren Waffenbestand über keine hinreichende Systematik verfügt, soll die Waffenbesitzkarte für Sammler (Anlage 12) auf ein begrenztes Sammelgebiet beschränkt werden. Erlaubnisse für Sammelbereiche, die auch zeitgemäße Waffen (Nummer 32.4.3.1 bis 32.4.3.3) umfassen, sollen zunächst nur zum Sammeln solcher Waffen

berechtigten, die nicht als zeitgemäße Waffen anzusehen sind. Beim Nachweis einer nachhaltigen Sammeltätigkeit können die Beschränkungen hinsichtlich des Sammelgebietes und der zeitgemäßen Waffen aufgehoben werden. Für den Erwerb von Replikas soll eine Erlaubnis nach § 28 Abs. 1 WaffG (Waffenbesitzkarte nach Anlage 10) erteilt werden.

28.10 Die Gültigkeit der Waffenbesitzkarte kann zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit befristet werden (§ 28 Abs. 1 Satz 5 WaffG). Eine Befristung kommt insbesondere in Betracht bei Ausländern oder wenn für den Erwerb der Waffe nur ein vorübergehendes Bedürfnis nachgewiesen wird.

28.11 Die Anbringung eines Kennzeichens an der Waffe (§ 28 Abs. 8 WaffG) ist von der Behörde vor Ausstellung der Waffenbesitzkarte oder vor Eintragung einer Waffe in eine ausgestellte Waffenbesitzkarte anzuordnen, wenn ihr bei der Vorlage der Waffenbesitzkarte oder auf andere Weise bekannt wird, dass die Schusswaffe keine Herstellungsnummer trägt. Hierauf ist besonders bei eingeführten Schusswaffen und bei Schusswaffen, die nach § 59 WaffG angemeldet worden sind, zu achten. Bei Handfeuerwaffen, die vor dem Jahre 1900 hergestellt worden sind, oder deren Geschossen eine Bewegungsenergie von nicht mehr als 7,5 J erteilt werden kann, ist von einer Anordnung nach Satz 1 abzusehen. Anstelle der fortlaufenden Nummer ist ein Ursprungszeichen zu verwenden, das sichtbar und dauerhaft anzubringen ist. Das Ursprungszeichen besteht aus einer fortlaufenden Nummer sowie folgenden Kennbuchstaben der einzelnen Länder:

Baden-Württemberg	BW
Bayern	BY
Bremen	HB
Hamburg	HH
Hessen	HE
Niedersachsen	NI
Nordrhein-Westfalen	NW
Rheinland-Pfalz	RP
Saarland	SA
	L
Schleswig-Holstein	SH

Die fortlaufende Nummer wird von einer zentralen Stelle des Landes festgesetzt.

28.12 Waffenbesitzkarten nach § 28 Abs. 1 und 6 WaffG sind nach dem Muster der Anlage 10 auszustellen; für Waffenbesitzkarten, die Sportschützen nach § 28 Abs. 2 WaffG erteilt werden, ist das Muster der Anlage 11, für Waffenbesitzkarten, die Waffensammlern oder

Waffensachverständigen nach § 28 Abs. 2 WaffG erteilt werden, ist das Muster nach Anlage 12 zu verwenden. Formblätter für die Anträge auf Ausstellung einer Waffenbesitzkarte müssen die in Anlage 16 bezeichneten Fragen enthalten.

- 28.13 Wird eine Waffenbesitzkarte, die nach altem Recht erteilt worden ist, der Behörde vorgelegt, so ist die in ihr eingetragene Befristung durch eine von der Behörde beglaubigte Streichung zu löschen.
- 28.14 Wird eine Waffenbesitzkarte unübersichtlich, unleserlich oder gerät sie in Verlust, so ist eine neue mit dem Datum der Erstaussfertigung auszustellen, die als Zweitaussfertigung zu kennzeichnen ist. Gegebenenfalls ist die Erstaussfertigung einzuziehen.
- 28.15 Wird für einen Finder nach § 973 BGB in Verbindung mit § 28 Abs. 1 WaffG oder für den Inhaber eines Jagdscheines nach § 28 Abs. 4 Nr. 7 in Verbindung mit Absatz 5 WaffG eine Schusswaffe in die Waffenbesitzkarte eingetragen, so ist auch in diesen Fällen - zur Unterscheidung der Waffenbesitzkarte nach § 28 WaffG von solchen nach § 59 WaffG - der Überlasser in Spalten 7 bis 9 der Karte einzutragen.

29. Munitionserwerbschein (§ 29 WaffG)

- 29.1 In dem Munitionserwerbschein (Anlage 13) ist die Art der Munition (z.B. Pistolenmunition, Schrotmunition) genau zu bestimmen, sofern die Erlaubnis nicht für Munition jeder Art erteilt wird. Eine mengenmäßige Beschränkung ist nicht vorzusehen. Der Munitionserwerbschein gilt im gesamten Geltungsbereich des Waffengesetzes (vgl. Nr. 6.1).
- 29.2 Eines Munitionserwerbscheines bedarf es nicht zum Erwerb von
- 29.2.1 Munition in den Fällen des § 28 Abs. 4 Nr. 1 bis 5 oder 8 bis 10 WaffG,
- 29.2.2 Munition durch Inhaber einer Bescheinigung nach § 6 Abs. 2 WaffG oder durch Dienststellen nach § 34 Abs. 2 Satz 3 WaffG für die in dieser Bescheinigung eingetragene Munition,
- 29.2.3 Munition durch Inhaber eines Jagdscheines für Schusswaffen nach § 28 Abs. 4 Nr. 7 WaffG,
- 29.2.4 Munition zum sofortigen Verbrauch auf einer genehmigten Schießstätte (§ 29 Abs. 2 Nr. 3 WaffG); ohne Nachweis der Berechtigung zum Munitionserwerb darf einem Benutzer der Schießstätte nicht mehr Munition überlassen werden, als dieser nach den gegebenen Umständen sofort, d.h. während des jeweiligen Aufenthaltes auf der Schießstätte, verbrauchen kann,
- 29.2.5 Patronen- und Kartuschenmunition, die für Schusswaffen bestimmt ist,

- zu deren Erwerb es ihrer Art nach keiner Erlaubnis bedarf (§ 29 Abs. 3 WaffG),
- 29.2.6 pyrotechnischer Munition, die weder einen Treib- und pyrotechnischen Satz von mehr als 10 g noch einen Knallsatz enthält (§ 2 Abs. 7 der 1. WaffV).
- 29.3 Inhaber von Waffenbesitzkarten sind berechtigt, Munition für die in der Waffenbesitzkarte eingetragene Schusswaffe zu erwerben, wenn diese Berechtigung in der Waffenbesitzkarte in folgender Weise vermerkt ist: " Berechtigt zum Munitionserwerb für untereingetragene Schusswaffen". Dieser Vermerk ist mit Unterschrift und Dienstsiegel zu versehen. Die zuständige Behörde hat in die Waffenbesitzkarte den Vermerk einzutragen, wenn die jeweils erforderlichen Voraussetzungen nach § 29 Abs. 4 WaffG vorliegen. Die Voraussetzungen gelten in den Fällen des § 32 Abs. WaffG als nachgewiesen.
- 29.4 Die Regelung nach Nummer 29.3 gilt nicht für die Inhaber von Waffenbesitzkarten über Altbesitz (§ 59 Abs. 3 WaffG und § 59 Abs. 4 WaffG alter Fassung) und für Waffenbesitzkarten nach § 28 WaffG, die vor dem 1. Juli 1976 erteilt worden sind. Es kann jedoch in diesen Fällen aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung ein Vermerk nach Nummer 29.3 erteilt werden, wenn bei dem Inhaber der Waffenbesitzkarte die jeweils erforderlichen Voraussetzungen nach § 30 Abs. 1 Satz 1 als nachgewiesen gelten.
- 29.5 Nummer 28.12 Satz 2 gilt entsprechend.

30. Versagung (§ 30 WaffG)

- 30.1 Versagung der Waffenbesitzkarte
- 30.1.1 Hinsichtlich der Zuverlässigkeit gilt Nummer 5, hinsichtlich der Sachkunde Nummer 31 und die §§ 29 bis 32 der 1. WaffV, hinsichtlich des Bedürfnisses Nummer 32. Für die körperliche Eignung ist im wesentlichen eine ausreichende - natürliche oder durch optische Hilfsmittel erreichbare - Sehfähigkeit von Bedeutung.
- 30.1.2 Wegen der Zuverlässigkeits- und Bedürfnisprüfung bei Erteilung einer Waffenbesitzkarte an Inhaber eines Jagdscheines oder an Erben wird auf § 30 Abs. 1 Satz 2 und 3 WaffG verwiesen.
- 30.1.3 Die Erlaubnisbehörde soll im Rahmen der Zuverlässigkeitsprüfung unbeschränkte Auskunft aus dem Zentralregister (§ 39 BZRG) einholen und - auch wegen laufender Verfahren- bei der örtlich zuständigen Polizeidienststelle anfragen. Nach Lage des Einzelfalles kommen darüber hinaus auch andere Maßnahmen, z.B. die Vorlage eines amts- oder fachärztlichen Zeugnisses (§ 5 Abs. 4 WaffG) oder

die Vorladung des Antragstellers in Betracht. Ist der Antragsteller Ausländer, so ist die zuständige Ausländerbehörde zu beteiligen.

- 30.1.4 Ausnahmen von dem Versagungsgrund des Mindestalters (§ 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WaffG) kommen nur in Betracht, wenn der Antragsteller trotz seiner Jugend die für den selbständigen Umgang mit Schusswaffen erforderliche Besonnenheit (vgl. § 5 Abs. 1 WaffG) besitzt und imstande ist, die Waffe vor unbefugtem Zugriff- auch durch Angehörige des Haushalts, in der er lebt - zu sichern. In Betracht kommen im wesentlichen nur Mitglieder von Schießsportvereinen, die regelmäßig an Übungsschießen des Vereins teilnehmen.
- 30.1.5 Eine Versagung der Erlaubnis nach § 30 Abs. 3 Nr. 2 WaffG ist nur veranlasst, wenn die Zuverlässigkeit (§ 5 WaffG) wegen des Aufenthalts außerhalb des Bundesgebietes nicht ausreichend überprüft werden kann.
- 30.1.6 Die Versagung wegen Unzuverlässigkeit oder fehlender körperlicher Eignung ist, sobald die Entscheidung vollziehbar oder nicht mehr anfechtbar ist, dem Zentralregister mitzuteilen (§ 11 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe b BZRG); bei der Mitteilung sind die Vorschriften der Zweiten allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Bundeszentralregistergesetzes (2. BZRVwV - Ausfüllanleitung für Verwaltungsbehörden) vom 21. Mai 1976 (Beilage zum BAnz. Nr. 104 vom 4. Juni 1976) zu beachten.

30.2 Versagung des Munitionserwerbscheines

- 30.2.1 Wird ein Munitionserwerbschein für eine in einer Waffenbesitzkarte über Altbesitz eingetragene Schusswaffe beantragt, so sind - soweit erforderlich - die Sachkunde und das Bedürfnis gesondert zu prüfen (§ 59 Abs. 3 Satz 2 WaffG).
- 30.2.2 Ein Bedürfnis für den Erwerb von Munition ist unter den Voraussetzungen des § 32 Abs. 1 Nr. 4 WaffG bei Munitionssammlern anzuerkennen. Nummer 30.1.6 gilt entsprechend.

30.3 Wiederholung der Zuverlässigkeitsprüfung

Die Inhaber von Waffenbesitzkarten (vgl. jedoch § 30 Abs. 4 Satz 2 WaffG) sind mindestens nach Ablauf von fünf Jahren erneut auf ihre Zuverlässigkeit zu prüfen (§ 30 Abs. 4 WaffG). Die Behörde trifft im Rahmen dieser Prüfung in der Regel die Maßnahmen nach Nummer 30.1.3 Satz 1 bis 3.

31. Sachkunde (§ 31 WaffG)

- 31.1 Der Nachweis der zu fordernden Sachkunde und das Prüfungsverfahren sind in den §§ 29 bis 32 der 1. WaffV geregelt. Bei der Sachkundeprüfung sollen nur Kenntnisse über die Schusswaffen- und Munitionsarten nachgewiesen werden, für die die Erlaubnis

beantragt wird. Die Prüfungsausschüsse legen der Prüfung den vom Bundesminister des Innern herausgegebenen Fragenkatalog zugrunde.

Bei Waffen- und Munitionssammlern sind auf die beabsichtigte Sammlung bezogene Anforderungen zu stellen, die in der Regel nur durch eine Prüfung vor einem Prüfungsausschuss oder durch eine anerkannte Ausbildung nachgewiesen werden können. Die Sachkunde als Sportschütze, als Jäger und die Waffenausbildung bei militärischen Verbänden reichen nicht aus.

- 31.2 Als vergleichbar im Sinne des § 31 der 1. WaffV sind jeweils die in einer Unternummer (1.1 bis 1.5) des Abschnitts 1 der Anlage 3 zur 1. WaffV aufgeführten Waffenarten anzusehen.
Ein anderweitiger Nachweis der Sachkunde nach § 32 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe c der 1. WaffV kann auch beim Erwerb von Signalwaffen durch Reeder, Schiffseigner, Flughafenunternehmer oder Landeplatzhalter erbracht werden. Der anderweitige Nachweis der Sachkunde als Sportschütze kann durch Vorlage einer Bescheinigung eines Schießsportvereins geführt werden. Aus der Bescheinigung muss hervorgehen, dass der Sportschütze die erforderliche Sachkunde besitzt und dass sich die zuständigen Organe des Vereins oder eines übergeordneten Verbandes hierüber vergewissert haben. Die Erlaubnisbehörde soll Bescheinigungen nicht anerkennen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dem Antragsteller die erforderliche Sachkunde nicht vermittelt worden ist.
- 31.3 Nach § 32 Abs. 2 der 1. WaffV kann von einem Nachweis der waffentechnischen Kenntnisse abgesehen werden, wenn der Antragsteller eine Ausbildung an Handfeuerwaffen, z.B. im Wehr- oder Polizeidienst erhalten hat.

32. Bedürfnis (§ 32 WaffG)

§ 32 Abs. 1 WaffG enthält eine beispielhafte Aufzählung von Fällen, in denen ein Bedürfnis anzunehmen ist. Die Aufzählung ist nicht abschließend; es kommen auch andere Fälle in Betracht (vgl. Nummer 32.5).

- 32.1 § 32 Abs. 1 Nr. 1 WaffG bezieht sich nur auf Selbstladewaffen mit einer Lauflänge von mehr als 60 cm, deren Magazin mehr als zwei Patronen aufnehmen kann. Ein Bedürfnis für den Erwerb von Selbstladewaffen im Sinne des § 32 Abs. 1 Nr. 1 WaffG darf nur bejaht werden, wenn die Verwendung der beantragten Schusswaffe für die Jagdausübung im Geltungsbereich des Gesetzes nach § 19 Bundesjagdgesetz nicht verboten ist. Außerdem muss die beantragte Schusswaffenart für die beabsichtigte Jagdausübung geeignet sein. In Zweifelsfällen ist hierüber eine gutachtliche Äußerung des Landesjagdverbandes

einzuholen. Ein Bedürfnis zum Erwerb einer Selbstladewaffe im Sinne des § 32 Abs. 1 Nr. 1 WaffG kann im allgemeinen auch für eine jagdliche Betätigung außerhalb des Geltungsbereiches des Gesetzes anerkannt werden. Der Antragsteller muss glaubhaft machen, dass er tatsächlich die Jagd ausübt. Für den Erwerb von zwei Schusswaffen mit einer Länge von nicht mehr als 60 cm (Kurzwaffen) durch Jahresjagdscheininhaber gilt das Bedürfnis als nachgewiesen (§ 32 Abs. 2 Nr. 2 WaffG), wobei unerheblich ist, ob die Waffen für den Fangschuss geeignet sind. Besaß der Jagdscheininhaber am 1. April 1977 bereits zwei Kurzwaffen, die nicht für die Abgabe des Fangschusses geeignet sind, so ist ein Bedürfnis für den Erwerb einer zusätzlichen für den Fangschuss geeigneten Kurzwaffe anzunehmen. Eine Schusswaffe ist für den Fangschuss nicht geeignet, wenn deren Geschossen an der Laufmündung eine Bewegungsenergie von weniger als 200 J erteilt wird, z.B. Kal. .22 kurz, .22 lang, .22 lfB, .22 extra lang, Kal. 6,35 Browning, Kal. 7,65 mm Browning, Kal. 9 mm Browning kurz, Kal. 3.2 S & W, Kal. .38 S & W.

- 32.2.1 Als Sportschütze im Sinne des § 32 Abs. 1 Nr. 2 WaffG wird anerkannt, wer mit einer gewissen Regelmäßigkeit an Schießübungen von Schießsportvereinigungen nach überörtlichen Regeln teilnimmt. Überörtliche Regeln können auch andere als die in der Sportordnung des Deutschen Schützenbundes anerkannten Schießdisziplinen sein. Zum Nachweis darüber, dass der Antragsteller regelmäßig an Schießübungen teilnimmt, hat die Erlaubnisbehörde die Vorlage einer Bescheinigung der betreffenden schießsportlichen Vereinigung zu verlangen. Das Bedürfnis ist zu verneinen, wenn der Antragsteller für seine Schießübungen bereits ausreichend mit Schusswaffen versehen ist, soweit es sich um andere als Einzelladerwaffen handelt (§ 28 Abs. 2 Satz 1 WaffG). Einzelladerwaffen sind ein- oder mehrläufige Waffen, bei denen die Patrone nach jedem Schuss mit der Hand durch eine neue ersetzt werden muss, um mit der Waffe aus demselben Lauf einen weiteren Schuss abgeben zu können. Repetierwaffen sind keine Einzelladerwaffen.
- 32.2.2 Mitglieder von Schießsportvereinigungen brauchen bei Vorliegen der in § 32 Abs. 2 Nr. 3 WaffG genannten Voraussetzungen (Teilnahme an ordentlichen Schießwettbewerben, Bescheinigung des Vereins) ein Bedürfnis zum Erwerb von zwei Kurzwaffen und von Selbstladewaffen mit einer Länge von mehr als 60 cm nicht nachzuweisen. Das gleiche gilt für Jagdscheininhaber, die im Deutschen Jagdschutz-Verband am jagdlichen Leistungsschießen teilnehmen. Es werden nur solche Bescheinigungen anerkannt, in denen die betreffende schießsportliche / jagdliche Vereinigung dem Antragsteller bestätigt, dass er seit mindestens sechs Monaten regelmäßig und erfolgreich an den Schießübungen des Vereins teilgenommen hat und dass die beantragte Waffen für die Ausübung der betreffenden Schießdisziplin erforderlich ist. Das Bedürfnis für den Erwerb einer weiteren Kurzwaffe kann bei Sportschützen / Jagdscheininhabern im allgemeinen anerkannt werden, wenn der Antragsteller durch Vorlage einer Bescheinigung des zuständigen regionalen Verbandes nachweist, dass er sich in einer schießsportlichen / jagdlichen Vereinigung erfolgreich in

- bestimmten Schießdisziplinen beteiligt und dass die beantragte Sportwaffe zur Leistungssteigerung in den betreffenden Schießdisziplinen erforderlich ist.
- 32.2.3 Unabhängig davon kann auch für den Erwerb anderer als der in § 32 Abs. 1 Nr. 2 und Absatz 2 Nr. 3 WaffG bezeichneten Waffen bei Sportschützen ein Bedürfnis zum Erwerb bestehen.
- 32.3 Für die Anerkennung einer Gefährdung im Sinne des § 32 Abs. 1 Nr. 3 WaffG gelten folgende Grundsätze:
- 32.3.1 Bei der Entscheidung über die Anerkennung eines Bedürfnisses ist stets eine Abwägung der persönlichen Interessen des Antragstellers an der Verbesserung seiner Sicherheit durch den Besitz einer Schusswaffe und dem öffentlichen Interesse daran, dass möglichst wenig Waffen unter die Bevölkerung kommen, erforderlich. Welcher der kollidierenden Interessen der Vorrang einzuräumen ist, hängt auch davon ab, ob der Antragsteller eine Schusswaffe außerhalb seiner Wohnung, seiner Geschäftsräume oder seines befriedeten Besitztums führen will oder ob er die tatsächliche Gewalt über eine Schusswaffe innerhalb der genannten Räume ausüben will. Im ersten Fall ist an die Anerkennung eines Bedürfnisses ein strenger Maßstab anzulegen.
- 32.3.2 Maßgebend für die Beurteilung der Gefährdung ist nicht die persönliche Anschauung des Antragstellers, vielmehr ist ein objektiver Maßstab anzulegen, wobei die besonderen Umstände des Antragstellers berücksichtigt werden müssen. Dieser muss bei realistischer Betrachtung der gegebenen Verhältnisse nach vernünftiger Überlegung überdurchschnittlich gefährdet sein. Die besondere Gefährdung des Antragstellers kann sich aus seiner Zugehörigkeit zu einem Personenkreis ergeben, der nach allgemeiner Lebenserfahrung wegen seiner beruflichen Tätigkeit oder wegen anderer besonderer Umstände wesentlich mehr als die Allgemeinheit gefährdet ist. Dabei muss sich der Gefährdungsgrad des Antragstellers deutlich von dem der Allgemeinheit unterscheiden.
- 32.3.3 Im Hinblick auf den Zweck der Bedürfnisprüfung liegt ein Bedürfnis nicht vor, wenn nach den Umständen des einzelnen Falles die Waffe zur Minderung der Gefährdung nicht erforderlich oder nicht geeignet ist. Sie ist nicht erforderlich, wenn die Gefährdung sich auf zumutbare andere Weise verhindern oder wenigstens ebenso mildern lässt, wie durch den erstrebten Besitz von Schusswaffen. Die zuständige Behörde hat bei der Anerkennung eines Bedürfnisses zu berücksichtigen, dass der Antragsteller bei einem zumutbaren Verhalten oder nach Durchführung zumutbarer Sicherheitsvorkehrungen nicht (mehr) überdurchschnittlich gefährdet wäre.
Ein Bedürfnis liegt mangels Erforderlichkeit ferner nicht vor, wenn nach dem Ausmaß der angenommenen Gefährdung eine weniger gefährliche Waffe als die beantragte ausreicht.
- 32.3.4 Für die Prüfung der Geeignetheit des Waffenbesitzes zur Minderung der Gefährdung genügt es nicht, dass die Waffe in der Hand des Antragstellers in einem fiktiven Fall geeignet ist, die Sicherheit zu verbessern; die Waffe muss aber nicht in jedem denkbaren Fall

Schaden verhüten können. Sie ist nur geeignet, wenn in einer für die Lebensumstände des Antragstellers typischen Verteidigungssituation eine erfolgreiche Abwehr zu erwarten ist. Sofern der Betroffene nach den gegebenen Umständen typischerweise durch Angriffe überrascht wird und zu einer wirksamen Verteidigung außerstande ist, liegt ein Bedürfnis für den Besitz einer Schusswaffe zu Verteidigungszwecken nicht vor.

- 32.3.5 Eine Gefährdung im Sinne des § 32 Abs. 1 Nr. 3 WaffG kann nach diesen Grundsätzen insbesondere vorliegen bei Personen,
- 32.3.5.1 die - abgesehen von den Fällen des § 6 Abs. 2 WaffG - auf Grund ihrer exponierten Stellung im öffentlichen Leben oder ihrer beruflichen Stellung mit Angriffen auf Leib und Leben rechnen müssen,
- 32.3.5.2 für die im Zusammenhang mit ihrer Berufsausübung in erhöhtem Maße die Gefahr von Überfällen besteht, z.B. Angestellte bei Geldinstituten und Geldtransportinstituten, Lohngeldfahrer, Angestellte von Bewachungsunternehmen bei besonders gefährdeten Objekten, Personen die besonders begehrenswerte Güter befördern, wie z.B. Schusswaffen, Munition oder Rauschmittel und die deshalb bevorzugtes Ziel geplanter verbrecherischer Überfälle sind. Verfügt der Antragsteller bereits über eine für seinen Schutz geeignete Waffe, so ist ein Bedürfnis für den Erwerb einer weiteren regelmäßig zu verneinen.
- 32.4 Ein Bedürfnis im Sinne des § 32 Abs. 1 Nr. 4 WaffG kann insbesondere vorliegen, wenn das Sammeln von Waffen oder Munition mit dem Beruf oder der fachlichen Ausbildung des Antragstellers in Zusammenhang steht oder kulturhistorischen Zwecken dient. Waffensammler, die lediglich Dekorationsstücke erwerben wollen, fallen nicht unter § 32 Abs. 1 Nr. 4 WaffG. Sie sind auf sogenannte Zier- und Sammlerwaffen im Sinne des § 3 der 1. WaffV zu verweisen, die von § 28 Abs. 1 WaffG nicht erfasst werden. Erstreckt sich die Erlaubnis auf den Erwerb von und die Ausübung der tatsächlichen Gewalt über Kurzwaffen, deren Modell nach dem 1. Januar 1871 entwickelt worden ist oder die zum Verschießen von Munition bestimmt sind, die nach § 25 Abs. 2 WaffG zugelassen ist, oder um Perkussionsrevolver, so sind, wenn der Erlaubnisinhaber über mehr als zehn Waffen die tatsächliche Gewalt ausübt, als Auflage (§ 28 Abs. 1 Satz 5 WaffG) die gleichen Maßnahmen gegen ein Abhandenkommen der Waffen zu fordern, wie sie gewöhnlich dem Inhaber einer Erlaubnis nach § 7 WaffG auferlegt werden.
- 32.4.1 Als Sammler sind Personen anzuerkennen, die zu wissenschaftlichen oder technischen Zwecken die Entwicklung von Waffen oder Munition untersuchen oder eine Sammlung nach einem bestimmten System anlegen oder erweitern wollen.
- 32.4.1.1 Eine wissenschaftliche Tätigkeit kann sich dabei auf die innerballistischen Untersuchungen - Einfluss des Verbrennungsraumes, der Form und Größe des Patronen- oder Kartuschenlagers, der Reibungsverhältnisse (Übergang, Feld- und Zuzdurchmesser), der

Laufgestaltung (Gesamtlänge, Drall und besondere Gestaltung, z.B. Konizität) - und / oder auf die außenballistischen Untersuchungen einschließlich der Endballistik (Vorgänge beim Auftreffen der Geschosse) sowie Arbeiten über die Sicherung von Waffen und die Entwicklung konstruktiver Neuerungen beziehen. Als Nachweis für eine solche wissenschaftliche Tätigkeit wird man in der Regel Veröffentlichungen oder sonstige abgeschlossene Arbeiten oder einen anderweitigen Nachweis des Fachwissens auf diesem Gebiet verlangen müssen.

- 32.4.1.2 Eine technische Tätigkeit liegt dann vor, wenn die mechanischen Abläufe und insbesondere deren Änderungen und Weiterentwicklungen untersucht oder vorangetrieben werden sollen. Hierbei kann es sich u.a. um den Zünd- und den Verschlussmechanismus und bei voll- oder halbautomatischen Waffen um den Auswerf- und Patronenzuführmechanismus handeln. Derartige Tätigkeiten werden von Personen ausgeübt, die entweder von dem erlernten Beruf, vom Militärdienst oder einer Tätigkeit bei einer Organisation (z.B. Schießsportverein) her oder auf Grund eines besonderen Interesses und Fachwissens mit der Herstellung , Instandsetzung und Bearbeitung von Schusswaffen, mit der Untersuchung von Waffenunfällen oder der Erstellung von Gutachten und Expertisen beschäftigt sind oder waren.
- 32.4.2 Die Anerkennung einer kulturhistorischen bedeutsamen Sammlung setzt voraus, dass Waffen oder Munition von geschichtlich-kultureller Aussagekraft nach einer bestimmten Systematik zusammengefasst werden sollen. Zu diesem Zweck kann es auch erforderlich sein, Waffen oder Munition zu sammeln, die eine bestimmte Entwicklung beeinflusst oder fortgeführt haben. Die geschichtlich-kulturelle Aussagekraft ist nicht materiell, sondern nach der Bedeutung der Waffen
- aus entwicklungsgeschichtlicher Sicht,
 - unter geographisch- oder personenorientiertem Bezug
 - nach konstruktiven Merkmalen oder
 - nach verwendungsspezifischen Gesichtspunkten zu bemessen.
- Eine Sammlung im Sinne des Gesetzes kann daher Waffen oder Munition umfassen, die
- 32.4.2.1 nach rein chronologischen Gesichtspunkten geordnet oder mit Erinnerungen an berühmte Menschen oder an geschichtliche Ereignisse verknüpft sind oder einen exemplarischen Ausweis einer bestimmten Epoche darstellen,
- 32.4.2.2 nach dem Zündsystem (z.B. Perkussions-, Randfeuer- oder Zentralfeuerzündung) geordnet sind,
- 32.4.2.3 nach dem Verschlussystem geordnet sind,
- 32.4.2.4 nach dem Ladesystem (z.B. Vorder-, Hinter-, Seitenladung) geordnet sind,
- 32.4.2.5 nach geographischem Bezug (Verwendungs-, Herstellungsort, -land, -zeit) geordnet sind und sich auf ein einziges Modell oder auf verschiedene Waffenmodelle oder Munitionsarten in ihrer geschichtlichen Entwicklung beziehen.

- 32.4.3 Die vorstehende Aufzählung möglicher Sammlungen ist nicht erschöpfend. Es sind auch Sammlungen denkbar, die nach anderen Systematisierungsgesichtspunkten aufgebaut sind (z.B. Jagd-, Duell-, Deliktswaffen, Verwendungs-, Beschuss- oder Bodenstempel auf Patronen) . Zeitgemäße Waffen können nicht Grundlage oder Kernstück einer solchen Sammlung sein, denn sie sind noch Teil unserer Zeitgeschichte, der Gegenwart. Sie können allenfalls eine Sammlung ergänzen.
Als zeitgemäße Waffen sind anzusehen:
- 32.4.3.1 Halbautomatische Waffen mit einer Länge von mehr als 60 cm sowie vollautomatische Waffen.
- 32.4.3.2 Handrepetierer mit einer Länge von mehr als 60 cm, wenn sie um das Jahr 1900 entwickelt wurden.
Eine genaue Abgrenzung ist hier nicht möglich und muss daher von Fall zu Fall anhand der gewählten Systematik geprüft werden.
- 32.4.3.3 Kurzwaffen, deren Grundmodell um das Jahr 1900 entwickelt wurde.
Auch hier ist eine genaue Abgrenzung nicht möglich und es muss von Fall zu Fall anhand der gewählten Systematik eine Einzelprüfung vorgenommen werden.
- 32.4.4 Sammelbegriffe wie z.B. "Ordonnanzwaffen", "Militärwaffen" können ohne nähere Abgrenzung als Sammelbereich nicht anerkannt werden.
- 32.4.5 Nachbauten, sogenannte Replikas, die sich in ihren Konstruktionsmerkmalen von den Originalen nicht unterscheiden, können in beschränktem Umfang als sinnvolle Ergänzung einer vorhandenen kulturhistorisch bedeutsamen Sammlung anerkannt werden, insbesondere wenn Originale nur unter erheblichen Schwierigkeiten erhältlich sind.
- 32.5 Ein Bedürfnis zum Erwerb von Schusswaffen in anderen als den in § 32 Abs. 1 WaffG genannten Fällen kann insbesondere in folgenden Fällen anerkannt werden:
- 32.5.1 Zum Erwerb von Flobertwaffen zur Schädlingsbekämpfung durch Landwirte oder Winzer, zum Erwerb von Signalwaffen durch Bergsteiger oder Wassersportler. Im Falle von Wassersportlern gilt das Bedürfnis zum Erwerb einer Signalpistole mit einem Patronenlager von mehr als 12 mm als nachgewiesen, wenn diese Pistole nach Rechtsvorschriften oder Unfallverhütungsvorschriften zur notwendigen Ausrüstung gehört.
- 32.5.2 Bei Jagdscheinbewerbern kann unter folgenden Voraussetzungen ein Bedürfnis zum Erwerb einer Jagdwaffe anerkannt werden,
- 32.5.2.1 wenn er seine Sachkunde im Umgang mit Schusswaffen durch eine mindestens dreimonatige Teilnahme an einem Lehrgang zur

- Vorbereitung auf die Jägerprüfung nachgewiesen hat,
- 32.5.2.2 wenn er nachweist, dass der Jagdverband nicht über die für ihn geeignete Jagdwaffe verfügt und er die Waffe zur Durchführung der Schießübungen benötigt,
- 32.5.2.3 wenn das Vorliegen der Voraussetzungen nach den Nummern 32.5.2.1 und 32.5.2.2 vom Leiter des Ausbildungslehrganges bescheinigt wird.
- 32.5.3 Die Anerkennung eines Bedürfnisses zum Erwerb einer Schusswaffe kommt auch für Personen in Betracht, die die Waffe außerhalb der Bundesrepublik Deutschland einschließlich des Landes Berlin führen wollen, z.B. Jäger, Ingenieure, Geschäftsleute, Entwicklungshelfer. In diesen Fällen ist wie folgt zu verfahren:
Die Erlaubnisbehörde holt bei der deutschen Auslandsvertretung in dem betreffenden Staat oder - sofern dies zweckdienlich erscheint - bei der Auslandsvertretung des betreffenden Staates in der Bundesrepublik Deutschland eine Auskunft darüber ein, ob die Schusswaffen in den betreffenden Staat eingeführt und dort zur berechtigten Jagdausübung geführt werden darf oder, sofern es sich um eine Verteidigungswaffe handelt, für den persönlichen Schutz zugelassen und erforderlich ist. Für das Verfahren sind die Richtlinien der Länder über den Verkehr mit diplomatischen und konsularischen Vertretungen fremder Mächte und mit dem Ausland zu beachten. Von der Einholung einer Stellungnahme kann abgesehen werden, wenn der Antragsteller nachweist oder wenn der Behörde auf andere Weise bekannt ist, dass gegen das Mitführen der beantragten Schusswaffe zu dem genannten Zweck in dem betreffenden Land keine Bedenken bestehen.
- 32.6 Ein Bedürfnis zum Erwerb von Schalldämpferwaffen oder von Waffen mit eingebautem Schalldämpfer kommt nur in besonders gelagerten Einzelfällen in Betracht. Dabei ist davon auszugehen, dass Schalldämpferwaffen im allgemeinen weder zur Jagd noch zur Ausübung des Schießsports benötigt werden.
- 33. Erwerb erlaubnisfreier Waffen und Munition (§ 33 WaffG)**
- 33.1 Zum Umfang der Erlaubnispflicht vgl. Nummer 28.1 und 28.2. § 33 WaffG gilt auch für Harpunengeräte (§ 2 Abs. 2 der 2. WaffV).
- 33.2 Hinsichtlich der Befreiung von dem Erfordernis des Mindestalters sind die Nummern 30.1.4 und 20.1.5 sinngemäß anzuwenden. Die Sachkunde braucht nicht nachgewiesen zu werden.
- 33.3 Für Ausnahmebescheide nach § 33 Abs. 2 WaffG ist das Muster nach Anlage 14 zu verwenden. Nr. 28.12 Satz 2 gilt entsprechend.

34. Überlassen von Waffen und Munition (§ 34 WaffG)

- 34.1 Ergibt sich die Erwerbsberechtigung aus einer Waffenbesitzkarte, so ist diese vorzulegen (§ 34 Abs. 2 Satz 2 WaffG); für das weitere Verfahren gilt § 34 Abs. 3 WaffG.
- 34.2 Ergibt sich die Erwerbsberechtigung aus einer Ersatzbescheinigung nach § 6 Abs. 2 WaffG, so ist diese vorzulegen; der Erwerb der Waffe ist in die Bescheinigung einzutragen.
- 34.3 Ergibt sich die Erwerbsberechtigung aus einem Jagdschein, so ist dieser vorzulegen; für das weitere Verfahren gilt § 28 Abs. 5 Satz 1 WaffG.
- 34.4 Ergibt sich die Erwerbsberechtigung aus einem Ausnahmebescheid nach § 33 Abs. 2 WaffG, so ist dieser auszuhändigen. Ist der Überlasser Inhaber einer Erlaubnis nach § 7 WaffG, so gilt für das weitere Verfahren § 34 Abs. 6 Satz 1 und 2 WaffG, im übrigen § 34 Abs. 6 Satz 3 und 4 WaffG. Der Ausnahmebescheid ist jedoch nur dann zum Waffenhandelsbuch zu nehmen, wenn die Schusswaffe von der Buchführungspflicht erfasst wird.
Die Behörde, der nach 34 Abs. 6 Satz 3 WaffG ein Ausnahmebescheid vorgelegt wird, hat, falls der Erwerber nicht in ihrem Bezirk wohnt, den Bescheid an die Behörde zu senden, in deren Bezirk der Erwerber seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.
- 34.5 Ergibt sich die Erwerbsberechtigung aus einem Munitionserwerbsschein, so ist dieser vorzulegen. Die Verpflichtung des Überlassers zur Eintragung von Art und Menge der Munition ist entfallen.
- 34.6 Welche Personen und Behörden Gegenstände, zu deren Erwerb es einer Erlaubnis bedarf, dienstlich erwerben dürfen, ergibt sich aus § 6 Abs. 1 Satz 1 und 4 WaffG, den Rechtsverordnungen nach § 6 Abs. 1 Satz 2 und 3 WaffG und den Verwaltungsvorschriften zu § 51 Abs. 2 WaffG.
- 34.7 Ein Gegenstand wird auch dann außerhalb der Bundesrepublik Deutschland einschließlich des Landes Berlin erworben, wenn der Gegenstand einem anderen zur gewerbsmäßigen Beförderung oder der Post oder der Deutschen Bundesbahn zur Beförderung aus dem Bundesgebiet einschließlich des Landes Berlin übergeben wird (§ 34 Abs. 4 in Verbindung mit Absatz 5 WaffG). Auf die Anzeigepflicht gegenüber dem Bundeskriminalamt nach § 28 Abs. 1 der 1. WaffV wird hingewiesen.

35. Waffenschein (§ 35 WaffG)

- 35.1 Zum Begriff des Führens vgl. Nummer 4.2
- 35.2 In dem Waffenschein (Anlage 15) ist die Schusswaffe mit den Angaben nach Nummer 28.8 genau zu bezeichnen. In einem Waffenschein können mehrere Schusswaffen eingetragen werden. Nummer 28.9 Satz 1 gilt entsprechend. Der Waffenschein kann nunmehr auch mit Auflagen, insbesondere über die Art des Führens der Schusswaffe, verbunden werden (§ 35 Abs. 2 Satz 3 WaffG).
- 35.3.1 Der Waffenschein wird in den Fällen des § 35 Abs. 3 WaffG auf den Inhaber oder einen Geschäftsführer des Unternehmens ausgestellt. In dem Zusatz sind die Arbeitnehmer dem Namen oder ihrer Funktion nach zu benennen (z.B. "...gilt auch für die mit Sicherungsaufgaben betrauten Angestellten der ... Bank, die der Ausstellungsbehörde benannt werden"). Unter Umständen kann es zweckmäßig sein, für jede Waffe einen Waffenschein auszustellen.
- 35.3.2 Der Waffenschein ist mit der Auflage zu erteilen, dass der Erlaubnisinhaber die Bediensteten, die Schusswaffen führen sollen, der Erlaubnisbehörde vorher zu benennen und dafür zu sorgen hat, dass das Überlassen der Waffe innerhalb des Betriebes nach Zeit und Person schriftlich festgehalten wird.
- 35.3.3 Nachdem der Erlaubnisinhaber die Namen der Bediensteten, die Schusswaffen führen sollen, mitgeteilt hat, prüft die Behörde deren Zuverlässigkeit, Sachkunde und körperliche Eignung. Hinsichtlich der Erwerbsberechtigung dieser Bediensteten gilt § 28 Abs. 4 Nr. 5 WaffG.
- 35.4 In Zweifelsfällen hat sich die Behörde darüber zu vergewissern, dass der Antragsteller über die Schusswaffe, die er führen will, befugt die tatsächliche Gewalt ausübt. Gegebenenfalls ist § 46 Abs. 3 WaffG anzuwenden.
- 35.5 Im Zusammenhang mit der befugten Jagdausübung, dem Jagdschutz und Forstschutz (§ 35 Abs. 4 Nr. 2 Buchstabe a WaffG) wird eine Waffe auch auf dem Hin- und Rückweg geführt.
- 35.6 § 35 Abs. 4 Nr. 2 Buchst. c WaffG betrifft die Fälle, in denen jemand eine Schusswaffe von seiner Wohnung, seiner Betriebsstätte oder einem anderen befriedeten Besitztum zur Schießstätte, zum Ort der Instandsetzung oder in ein anderes befriedetes Besitztum, wo er sie mit Zustimmung des Hausrechtsinhabers bei sich haben soll, bringt oder von dort wieder zurückbringt.
- 35.6.1 Eine Schusswaffe ist schussbereit, wenn sie geladen ist, d.h. Munition oder Geschosse in der Trommel, im Magazin oder im Patronenlager sind, auch wenn sie nicht gespannt oder gesichert ist.
- 35.6.2 Eine Schusswaffe ist zugriffsbereit, wenn sie mit wenigen schnellen

Griffen in Anschlag gebracht werden kann, z.B. wenn sie in einem Halfter oder in einer bei Militär und Polizei üblichen Tasche getragen oder im nicht abgeschlossenen Handschuhfach des Kraftfahrzeuges mitgeführt wird. Sie ist nicht zugriffsbereit, wenn sie verpackt (z.B. in einer geschlossenen Aktentasche oder in einem Futteral) getragen wird.

35.7 § 35 WaffG gilt auch für tragbare Schusswaffen, die Kriegswaffen im Sinne des KWKG sind (§ 6 Abs. 3 WaffG) . Ein Waffenschein für das Führen einer Kriegswaffe darf nur in besonderen Ausnahmefällen erteilt werden. Für die Freistellung von der Waffenscheinpflicht gilt folgendes:

35.7.1 Für tragbare Schusswaffen mit getrennter Munition (z.B. Gewehre, Maschinenpistolen und Maschinengewehre) gelten die Nummern 35.6.1 und 35.6.2.

35.7.2 Tragbare Schusswaffen, bei denen Waffe und Munition üblicherweise fest verbunden sind (z.B. bei Handflamm- und Panzerabwehrwaffen), sind nicht schuss- und nicht zugriffsbereit, wenn die Waffen gesichert und fest verpackt sind.

35.8 Die Verlängerung der Geltungsdauer eines Waffenscheines ist zu versagen, wenn der Antragsteller die Zuverlässigkeit oder die körperliche Eignung nicht mehr besitzt, das Bedürfnis zum Führen der Schusswaffe entfallen ist oder das Fortbestehen der Haftpflichtversicherung nicht nachgewiesen wird.

36. Versagung des Waffenscheins (§ 36 WaffG)

36.1 Hinsichtlich der Versagung des Waffenscheins sind die Nummern 30, 31 und 32.3 entsprechend anzuwenden. Das Bedürfnis (§ 36 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 WaffG) muss darauf gerichtet sein, die Waffe auch außerhalb des befriedeten Besitztums schussbereit und zugriffsbereit bei sich zu haben. Die Versagung wegen Unzuverlässigkeit oder fehlender körperlicher Eignung ist, sobald die Entscheidung vollziehbar oder nicht mehr anfechtbar ist, dem Zentralregister mitzuteilen (§ 11 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe b BZRG). Nummer 30.1.6 zweiter Halbsatz gilt entsprechend.

36.2 Anträge auf Verlängerung des Waffenscheins soll die Erlaubnisbehörde in der Regel nur genehmigen, wenn der Antragsteller nachweist, dass er eine Haftpflichtversicherung in der in § 36 Abs. 1 Satz 2 WaffG nunmehr vorgeschriebenen Höhe abgeschlossen hat.

37. Verbotene Gegenstände (§ 37 WaffG)

- 37.1 § 37 WaffG enthält Verbote für Waffen, Zubehör, Munition und Geschosse, die erfahrungsgemäß häufig zur Begehung von Straftaten verwendet werden oder besonders gefährlich sind. Bestehen Zweifel, ob es sich um einen verbotenen Gegenstand handelt, so ist über das Landeskriminalamt eine gutachtliche Stellungnahme des Bundeskriminalamtes einzuholen. Das Bundeskriminalamt führt eine Liste der als verboten anzusehenden Gegenstände, bei denen zunächst zweifelhaft war, ob sie einem Verbot des § 37 WaffG unterliegen.
Die Beschussämter haben dem Bundeskriminalamt über das zuständige Landeskriminalamt von Schusswaffen Mitteilung zu machen, die unter eines der Verbote fallen und die ihnen zur Prüfung vorgelegt worden sind. Außerdem ist die für die Erteilung der Erlaubnis nach den §§ 7, 28 und 35 WaffG zuständige Behörde zu unterrichten. Die Verbote nach § 37 Abs. 1 Nr. 1 WaffG gelten nicht für Schusswaffen im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der 1. WaffV (Schusswaffen mit Zündhütchenzündung, soweit es sich um einläufige Einzelladerwaffen handelt und mit Zündnadelzündung sowie Schussapparate) .
- 37.2 Bei den einzelnen Verboten ist folgendes zu beachten:
- 37.2.1 Zur Annahme einer Waffe im Sinne des § 37 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a WaffG genügt es nicht, dass die Waffe zusammengeklappt, zusammengeschoben oder auf andere Weise verkürzt werden kann. Eine verkürzbare Schusswaffe fällt daher nur dann unter diese Vorschrift, wenn die Eigenschaft im Vergleich zu den allgemein üblichen Jagd- oder Sportwaffen besonders ausgeprägt ist, wenn die Waffe zum schnellen Verändern in einer Weise eingerichtet ist, dass sie sich nicht mehr als eine Waffe darstellt, wie sie üblicherweise bei der waidgerechten Jagd oder beim Sportschießen benutzt wird. Zum Vergleich können nur Schusswaffen der gleichen Waffen- und Munitionsart herangezogen werden. Eine Schusswaffe, die gegenüber ihrem ursprünglichen Zustand verkürzt ist (deren Lauf oder Schaft abgesägt worden ist), ohne dass sie mit wenigen Handgriffen wieder verlängert werden kann, fällt nicht unter § 37 WaffG.
- 37.2.2 Unter § 37 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c WaffG fallen Waffen, die die Form eines Gebrauchsgegenstandes, z.B. eines Kugelschreibers, Feuerzeugs oder einer Taschenlampe haben.
- 37.2.3 § 37 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe d WaffG erfasst auch tragbare Schusswaffen, die dem KWKG unterliegen (§ 6 Abs. 3 WaffG).
- 37.2.4 Unter das Verbot nach § 37 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe e WaffG fallen Waffen, die in ihrer äußeren Form einer vollautomatischen Kriegswaffe überwiegend nachgebildet sind oder in sonstiger Weise den Anschein einer solchen Waffe hervorrufen. Für die Beurteilung ist das äußere Erscheinungsbild insgesamt maßgebend. Zu den vollautomatischen Kriegswaffen zählen nach Nummer 29 der Kriegswaffenliste Maschinenpistolen, Maschinengewehre und Schnellfeuergewehre (Sturmgewehre). Der Anschein einer vollautomatischen Kriegswaffe wird auch dann hervorgerufen, wenn eines oder mehrere der nachfolgend aufgeführten Merkmale, wie etwa

- herausstehendes langes Magazin oder Trommelmagazin,
 - Feuerdämpfer, Mündungsbremse oder Stabilisator,
 - Kühlrippen oder andere der Kühlung dienende Vorrichtungen,
 - pistolenartiger, mit dem Abzug bzw. mit dem Vorderschaft kombinierter Griff,
 - Aufstützvorrichtung,
 - Schulterstütze, teilweise kipp- oder schiebbar,
- an der Waffe vorhanden sind. Unerheblich ist dabei, ob die genannten Vorrichtungen nur als Attrappe an der Waffe angebracht sind.

- 37.2.5 Die Verbote nach § 37 Abs. 1 Nr. 2 und 3 WaffG betreffen Waffenzubehör, das vorwiegend von Wilderern benutzt wird. Die Vorschriften erfassen neben den herkömmlichen Beleuchtungsvorrichtungen für Zieleinrichtungen und Ziele Geräte, die unsichtbare Strahlen, z.B. Ultrakurzwellen oder Infrarotstrahlen aussenden oder einen Bildwandler oder eine elektrische Verstärkung besitzen, mit deren Hilfe für das Auge nicht mehr wahrnehmbare Strahlen sichtbar gemacht werden. Dabei ist unerheblich, ob die Vorrichtung bereits an der Waffe angebracht ist; Voraussetzung ist lediglich, dass das Gerät dazu bestimmt ist, mit der Waffe verbunden zu werden. Eine solche Bestimmung ist auch gegeben, wenn die Vorrichtung auf eine gebräuchliche Schusswaffe montiert werden kann, auch wenn sie ohne Montage anderweitig benutzbar ist, z.B. für Beobachtungszwecke.
- 37.2.6 Springmesser und Fallmesser fallen nur dann unter das Verbot nach § 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 WaffG, wenn der aus dem Griff herausragende Teil der Klinge
- länger als 8,5 cm ist,
 - in der Mitte schmaler als 14 v.H. ihrer Länge,
 - zweiseitig geschliffen ist oder
 - keinen durchgehenden Rücken hat, der sich zur Schneide hin verjüngt (§ 37 Abs. 1 Satz 2 WaffG).
- Das Verbot wird schon dann wirksam, wenn nur eines der aufgeführten Merkmale erfüllt ist.
- 37.2.7 § 37 Abs. 1 Nr. 7 WaffG erfasst sog. Molotow-Cocktails und ähnliche Gegenstände. Landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Geräte fallen nach der Zweckbestimmung der Vorschrift nicht darunter.
- 37.2.8 Die Verwendung von Geschossen, die Betäubungsmittel enthalten, ist für Angriffs- und Verteidigungszwecke verboten. Reizstoffe sind verboten, sofern sie nicht den Vorschriften der Anlage 2 zur 1. WaffV entsprechen (§ 37 Abs. 1 Nr. 8 WaffG). Geschosse mit diesen Stoffen, die für jagdliche oder tiermedizinische Zwecke bestimmt sind, fallen nicht unter das Verbot; für sie gelten ausschließlich die Vorschriften über den Umgang mit Arzneimitteln, Betäubungsmitteln oder Giften.
- 37.2.9 Nachbildungen von Schusswaffen (§ 37 Abs. 1 Nr. 10 WaffG) sind Gegenstände, die Schusswaffen im Sinne des § 37 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe e WaffG täuschend ähnlich nachgebildet sind, mit denen aber nicht geschossen werden kann. Als Nachbildungen sind nur Gegenstände anzusehen, die von vornherein als Waffenattrappen hergestellt worden sind; Schusswaffen, die nachträglich unbrauchbar gemacht werden, und aus wesentlichen Teilen von Schusswaffen

- hergestellte Zierstücke sind keine Nachbildungen.
- 37.2.10 Auf das durch das Änderungsgesetz neu eingeführte Verbot betreffend unbrauchbar gemachte Schusswaffen nach § 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 11 WaffG wird besonders hingewiesen. § 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 11 WaffG ist auf Gegenstände anzuwenden, die als Waffe nicht mehr funktionsfähig sind (vgl. § 7 Abs. 1 der 1. WaffV).
- 37.2.11 Die Verbote des § 37 Abs. 1 WaffG gelten ferner für Nadelgeschosse sowie für Hohlspitz- und Teilmantelgeschosse für Pistolen- und Revolvermunition und für sogenannte Würgegeräte (§ 8 Abs. 1 der 1. WaffV). Hohlspitz- und Teilmantelgeschosse sind auch verboten, wenn sie bereits in die Hülse eingesetzt sind (Patronenmunition). Unter das Verbot nach § 8 Abs. 1 Nr. 3 der 1. WaffV fallen z.B. Geräte, die aus Hartholzstäben oder Metallrohren bestehen, die durch Lederriemen, Schnüre, Ketten oder ähnlichem miteinander verbunden sind. Diese Geräte werden im Handel z.B. unter der Bezeichnung Nunchaku angeboten.
- 37.2.12 Auf die Verbote für Geschosse mit hartem Metallkern oder mit einem Spreng- oder Brandsatz oder für Platzpatronen, bei denen Teile der Abdeckung mit großer Bewegungsenergie wegfliegen (Anlage III der 3. WaffV), wird hingewiesen.
- 37.3 Für Ausnahmegenehmigungen nach § 37 Abs. 3 WaffG gilt folgendes:
- 37.3.1 Auf ihre Erteilung ist Nummer 21.2 entsprechend anzuwenden.
- 37.3.2 Bei einer Ausnahmegenehmigung zum Verbleib im Geltungsbereich des Gesetzes werden nur ausnahmsweise öffentliche Interessen nicht entgegenstehen. Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung kann für Gegenstände in Betracht kommen, die für wissenschaftliche oder Forschungszwecke bestimmt sind. Dabei muss gewährleistet sein, dass die Gegenstände nicht in die Hände von Rechtsbrechern gelangen oder sonst gefährlich werden. Ein Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zum Verbringen der Gegenstände nach Berlin ist wie ein Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zum Verbleib im Geltungsbereich des Gesetzes zu behandeln, sofern nicht besondere Gründe eine abweichende Handhabung erfordern.
- 37.3.3 Zur Feststellung, ob öffentliche Interessen der Erteilung einer Ausnahmegenehmigung entgegenstehen, prüft das Bundeskriminalamt unter anderem die Zuverlässigkeit des Antragstellers. Zu diesem Zweck holt es unbeschränkte Auskunft aus dem Bundeszentralregister gemäß § 39 Abs. 1 Nr. 5 BZRG bei der zuständigen Registerbehörde ein. Als Auskunftszweck ist anzugeben: " Zum Zwecke der Verhütung von Straftaten". Außerdem wendet sich das Bundeskriminalamt an die örtlich zuständige Erlaubnisbehörde mit der Bitte um Mitteilung, ob gegen die Erteilung der Ausnahmegenehmigung Tatsachen, die nicht eine strafgerichtliche Verurteilung betreffen, Bedenken bestehen.
- 37.3.4 Durch die Erlaubnis nach § 37 Abs. 3 WaffG wird nur eine Ausnahme von dem Verbot des § 37 WaffG zugelassen. Vorschriften, die weitere Erlaubnisse vorsehen, bleiben unberührt. Das Bundeskriminalamt versieht daher die Ausnahmebescheide gegebenenfalls mit dem Zusatz: " Dieser Bescheid ist nur in Verbindung mit einer Erlaubnis

nach § 7 oder § 28 WaffG gültig!" Das Bundeskriminalamt teilt die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung der für den gewöhnlichen Aufenthaltsort des Antragstellers zuständigen Behörde mit.

- 37.3.5 Wird eine Ausnahmegenehmigung einem Hersteller für Exportzwecke erteilt, so soll sich die Ausnahmegenehmigung in Analogie zu § 7 Abs. 3 WaffG darauf erstrecken, die Gegenstände an einen Händler, der eine Ausnahmegenehmigung besitzt, zu vertreiben, selbst auszuführen oder sonst aus dem Geltungsbereich des Gesetzes zu verbringen. Die einem Hersteller oder Einführer für die Herstellung oder die Einfuhr zum Vertrieb im Geltungsbereich des Gesetzes erteilte Ausnahmegenehmigung soll auch auf den Vertrieb durch den Hersteller oder Einführer erstreckt werden.

38. Handelsverbote (§ 38 WaffG)

Das Verbot des § 38 Abs. 1 Nr. 1 WaffG bezieht sich nur auf den Vertrieb an Letztverbraucher im Reisegewerbe; es gilt nicht für Handlungsreisende und andere Personen, die im Auftrag und im Namen eines Erlaubnisinhabers nach § 7 WaffG bei Bestellungen auf Schusswaffen und Munition andere im Rahmen ihres Geschäftsbetriebes aufsuchen.

39. Verbot des Führens von Waffen bei öffentlichen Veranstaltungen (§ 39 WaffG)

- 39.1 Ein Bedürfnis (§ 39 Abs. 2 Nr. 2 WaffG) darf in der Regel nicht anerkannt werden, wenn die Waffen zum Zweck des Angriffs, der Verteidigung am Veranstaltungsort oder der Drohung geführt werden sollen. Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung (§ 39 Abs. 2 Nr. 3 WaffG) bestehen auch dann, wenn nach der Art der Veranstaltung oder nach sonstigen Umständen andere das Führen von Waffen als Drohung missdeuten könnten oder wenn zu befürchten ist, dass die mitgeführten Waffen in der Veranstaltung abhanden kommen oder dass sich Teilnehmer der Veranstaltung unfriedlich verhalten werden. Für Veranstaltungen, bei denen alkoholische Getränke ausgeschenkt werden und in denen es erfahrungsgemäß zu unbedachten Handlungen kommt, dürfen Ausnahmeerlaubnisse nicht erteilt werden.
- 39.2 Eine Erlaubnis zum Mitführen einer Schusswaffe in einer öffentlichen Veranstaltung (vgl. Anlage 4) soll die Art der mitzuführenden Waffen bestimmen. Sofern die Schusswaffe von Vereinigungen mitgeführt werden, bei denen es Brauch ist, aus besonderem Anlass Waffen zu tragen, ist die Erlaubnis mit der Auflage zu verbinden, dass die Schusswaffen nicht geladen sein dürfen und keine Munition mitgeführt werden darf, falls nicht zugleich eine Erlaubnis nach § 45 WaffG erteilt wird. Nummer 28.7.1 gilt entsprechend.

39.3 § 39 WaffG gilt auch für tragbare Kriegswaffen im Sinne des KWKG (§ 6 Abs. 3 WaffG)

40. Verbote für den Einzelfall (§ 40 WaffG)

40.1 Ein Verbot nach § 40 WaffG ist anzuordnen, wenn Belange der öffentlichen Sicherheit schon durch den Umgang mit erlaubnisfreien Schusswaffen und Munition beeinträchtigt werden oder die unverzügliche Sicherstellung von Schusswaffen und Munition nach § 40 Abs. 2 WaffG geboten ist und Maßnahmen nach den §§ 47 und 48 WaffG nicht ausreichen. Eine Anordnung nach § 40 WaffG schließt das Verbot ein, die dort genannten Gegenstände zu erwerben; darauf soll in den Anordnungen hingewiesen werden. § 40 Abs. 1 WaffG setzt nicht voraus, dass der Betroffene die tatsächliche Gewalt über Schusswaffen oder Munition bereits ausübt.

40.2 Anordnungen nach § 40 Abs. 1 WaffG sind insbesondere dann gerechtfertigt, wenn aus der Tat auf eine rohe oder gewalttätige Gesinnung oder eine Schwäche des Täters zu schließen ist, sich zu Gewalttaten hinreißen zu lassen, oder wenn der Täter eine schwere Straftat mit Hilfe oder unter Mitführen von Waffen oder Sprengstoff begangen hat, besonders leichtfertig mit Waffen umgegangen ist oder Waffen an Nichtberechtigte überlassen hat oder Straftaten begangen hat, die - wie Einbruchdiebstähle oder Raub - nicht selten unter Mitführung oder Anwendung von Waffen begangen werden. Anordnungen nach § 40 WaffG setzen eine Verurteilung des Betroffenen voraus.

40.3 Auch körperliche Mängel rechtfertigen eine Anordnung nach Absatz 1, wenn der Inhaber einer Schusswaffe blind oder trotz optischer Hilfsmittel sehr stark sehbehindert ist. Wegen geistiger Mängel können Anordnungen gerechtfertigt sein, sobald Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass er eine Schusswaffe besitzt oder erwerben will.

40.4 Die Erlaubnisbehörde hat Anordnungen und sonstige Maßnahmen nach § 40 WaffG der für den gewöhnlichen Aufenthaltsort des Betroffenen zuständigen örtlichen Polizeidienststelle, dem Landeskriminalamt und, sofern die Entscheidung nicht mehr anfechtbar ist, dem Zentralregister (§ 11 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe a BZRG) mitzuteilen. Die Polizei hat Maßnahmen nach § 40 WaffG bei der Erlaubnisbehörde anzuregen, sofern ihr entsprechende Anhaltspunkte für die Voraussetzungen bekannt werden.

40.5 § 40 WaffG gilt auch für tragbare Kriegswaffen im Sinne des KWKG (§ 6 Abs. 3 WaffG)

41. Nicht gewerbsmäßige Waffenherstellung (§ 41 WaffG)

- 41.1 Herstellen ist auch das Anfertigen wesentlicher Teile von Schusswaffen, von Schalldämpfern für Schusswaffen und das Zusammensetzen fertiger Teile zu einer Schusswaffe, es sei denn, dass die Schusswaffe nur zur Pflege, zur Nachschau oder zum Austausch von Wechsel- oder Austauschläufen auseinandergenommen wird.
- 41.2 Eine Schusswaffe wird instand gesetzt, wenn ihre Funktionsfähigkeit wieder hergestellt oder wenn Mängel, die die Schusswaffe funktionsunfähig machen, beseitigt werden. Eine Erlaubnis für die Instandsetzung ist jedoch nicht erforderlich, wenn Teile eines Schussapparates ausgetauscht werden, die vom Hersteller des Schussapparates nach dessen Anleitung eingebaut werden, ohne dass hierbei die Bauart verändert wird (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 der 1. WaffV).
- 41.3 Eine Schusswaffe wird bearbeitet, wenn ihre Funktionsweise geändert wird (z.B. Umarbeitung einer Schreckschusswaffe in eine Waffe für Patronenmunition, einer nicht selbsttätigen Waffe in eine Selbstladewaffe, einer Schusswaffe für Einzelfeuer in eine für Dauerfeuer), wenn wesentliche Teile (§ 3 Abs. 2 WaffG) ausgetauscht, geändert oder in ihrer Haltbarkeit beeinträchtigt werden (z.B. Verkürzung des Laufs, Änderung des Patronenlagers) oder wenn das Aussehen der Waffe wesentlich geändert wird (z.B. wesentliche Verkürzung des Schaftes, Montieren von Kühlrippen, Anbringung eines Zielfernrohrs durch mechanische Veränderung an der Waffe). Auch das Umarbeiten scharfer Schusswaffen in Zier- oder Sammlerwaffen ist ein Bearbeiten im Sinne des § 41 WaffG. Keine Bearbeitung liegt jedoch vor, wenn ein Einstecklauf eingesetzt wird. Das Zerstören einer Schusswaffe oder wesentlicher Teile von Schusswaffen ist keine erlaubnispflichtige Tätigkeit.
- 41.4 In dem Erlaubnisbescheid für die Herstellung oder Bearbeitung von Schusswaffen sollen Zahl und Art der Schusswaffen und gegebenenfalls die vorgesehene Bearbeitung möglichst genau bestimmt werden. Zumindest sind zur Beschreibung die Art des Kalibers und der hierfür bestimmten Munition, die Art der Automatik, der äußeren Abmessungen der Waffe und das Fassungsvermögen der Trommel oder des Magazins zu bestimmen. Die Angaben über Art und Zahl der Schusswaffen sind nicht in den Erlaubnisbescheid aufzunehmen, wenn die Erlaubnis einem Waffensachverständigen (§ 41 Abs. 2 Satz 2 WaffG) für Schusswaffen jeder Art erteilt wird. Ferner ist die Erlaubnis mit dem Hinweis zu verbinden, das die Schusswaffen, sofern es sich um eine Handfeuerwaffe (§ 1 Abs. 4 WaffG) handelt, einem Beschlussamt zur Prüfung der Bauart vorzulegen und dass die

Waffe nach § 13 Abs. 1 WaffG zu kennzeichnen ist. Anstelle eines Herstellerzeichens (vgl. § 13 WaffG) tritt ein Ursprungszeichen, das auf einem wesentlichen Teil der Waffen (§ 3 WaffG) deutlich sichtbar und dauerhaft anzubringen ist. Das Ursprungszeichen besteht aus einer fortlaufenden Nummer sowie den in Nummer 28.11 bezeichneten Kennbuchstaben der Länder. Die fortlaufende Nummer wird von einer zentralen Stelle des Landes festgesetzt.

- 41.5 Hinsichtlich der Versagung gelten die Nummern 30 und 31 entsprechend.
- 41.5.1 Ein Bedürfnis für die private Herstellung von Schusswaffen ist nur in seltenen Fällen anzunehmen.
Ein solches wird im allgemeinen nur zu bejahen sein, wenn die Tätigkeit nicht lediglich der Liebhaberei dient, sondern z.B. der Forschung, der waffentechnischen Entwicklung, Begutachtung oder Untersuchung.
- 41.5.2 Nummer 30.1.3 gilt entsprechend.